Zur Lehre vom Rechtskarakter der Entmündigung.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Gustav Weyse aus München
Rechtspraktikant in München.

Approbiert am 17. Januar 1905.

München
Buchdruckerei Mages & Müller
1905.

108

Zur Lehre vom Rechtskarakter der Entmündigung.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Gustav Weyse aus München
Rechtspraktikant in München.

Approbiert am 17. Januar 1905.

ACAD. LUDD. BAT. BIBL.

München
Buchdruckerei Mages & Müller
1905.

Literaturverzeichnis.

I. Commentare:

Gaupp-Stein, RCPO. (4. Aufl.)
Haidlen, BGB. Stuttgart 1897.
Hölder, allgemein. Teil des BGB 1900.
Petersen-Anger, CPO. (4. Aufl.)
Planck, BGB. (2. Auflage), I. Nördlingen 1897.
Seuffert, RCPO. 8. Auflage.
Staudinger, BGB. 1904.
Struckmann-Koch, RCPO. 7. Auflage.
Ferner:
Enneccerus Lehmann, RCPO.
Fischer Henle, Handausgabe des BGB. (4. Auflage.)

II. Lehrbücher:

Cosack, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. II. Jena 1900.
J. E. Bekker, System des heutigen Pandektenrechts. I. Weimar 1886.
Bunsen, Lehrbuch des deutschen Civilprozessrechts. 1900.
Dernburg, Pandekten. (6. Aufl.) I. 1884. III. 1887.
Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. (9. Aufl.)
Hellmann, Lehrbuch des deutschen Civilprozessrechts. 1886.
Hellwig, Lehrbuch des deutschen Civilprozessrechts. I. 1903.
Matthiass, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Berlin 1900.
Planck, Lehrbuch des deutschen Civilprozessrechts. I. 1887.
Regelsberger, Pandekten, Leipzig 1893.
Roth, System des deutschen Privatrechts. Tübingen 1880—1886.
Roth, Bayerisches Civilrecht, I. Band I. Tübingen 1881.
Schmidt, Lehrbuch des deutschen Civilprozessrechts, Leipzig 1898.
Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts. (3. Aufl.) 1900.
Wach, Handbuch des deutschen Civilprozessrechts. I. 1885.
Windscheid, Pandekten, 8. Auflage. I. und III.
Zöpfl, deutsche Rechtsgeschichte. (4. Aufl.) III.

III. Monographieen, Vorträge etc.

Arnold, das gerichtliche Verfahren gegen Geisteskranke und Verschwender. Erlangen.
Beckh, Beweislast nach dem bürgerlichen Gesetzbuch. München. 1899.
Birkmeyer, „Das Offizialverfahren im Civilprozess" in Zeitschr. f. d. CP. VII.
Daude, das Entmündigungsverfahren gegen Geisteskranke und Geistesschwache, Verschwender und Trunksüchtige. Berlin 1899.
Erlenmeyer, die Entmündigung wegen Trunksucht nach dem BGB. Koblenz und Leipzig 1899.
Friedländer, „Das Entmündigungsverfahren" im Archiv für civilistische Praxis. Bd. 86 und 89.
Göring, das Recht der Minderjährigen und Entmündigten nach dem 1. Januar 1900. Leipzig 1899.

Fischer, die Lehre vom Verschwender nach gemeinem Recht, altpreuss. und franz. Rechte unter Berücksichtigung des BGB. (Erlanger Diss. 1898.)
Hachenburg, das bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich, Vorträge, gehalten in den Jahren 1896/97. Mannheim 1900.
Hardeland, die Behandlung der Geisteskranken im Privatrechte, in Jherings Jahrbüchern für Dogmatik, Bd. 37.
Hellwig, Anspruch und Klagerecht. Jena 1900.
Wesen und subj. Begrenzung der Rechtskraft. Leipzig 1901.
Heucke, Begriff und Rechtsstellung des Verschwenders nach röm. und deutschem Rechte. (Diss. 1898.)
Kisch, Beiträge zur Urteilslehre. Leipzig 1903.
Kohler, Prozessrechtl. Forschungen, Berlin 1889.
Koll, Entmündigungsrecht, Berlin 1900.
Kornfeld, die Entmündigung Geistesgestörter.
Levis, die Entmündigung Geisteskranker. Leipzig 1901.
Mandry, der civilrechtl. Inhalt der Reichsgesetze. Freiburg 1898.
Peltzer, Begriff und Stellung des Verschwenders nach gemeinem Rechte unter Berücks. des altpreuss. und franz. Rechts. (Erl. Diss. 1896.)
Philler, Vorlesungen über das bürgerl. Gesetzbuch. Leipzig 1899.
Preuss, die rechtl. Behandl. des Trunksüchtigen. (Rostocker Diss. 1900.)
Reuss, Rechtsschutz der Geisteskranken auf Grundlage der Irrengesetzgebung in Europa und Nordamerika 1888.
Samter, in Gruchots Beiträgen. XL S. 2 ff.
Schultze, bei Hoche, Handbuch der gerichtl. Psychiatrie. Berlin 1901.
Steiniger, Voraussetzungen und Rechtswirkungen der Entm. des Verschwenders nach römischem Rechte. (Berlin Diss. 1889.)
Staudinger, Vorträge aus dem BGB für Verwaltungsbeamte. München 1900.

IV.

Die gesamten Materialien zum BGB, herausgegeben von *Mugdan.* I. 1899.
Die gesamten Mat. zum BGB einschliesslich E. G. für die Zwecke der Verwaltungs- u. Verwaltungsrechtspflege v. *Dr. A. Hofmann.*
Motive zum BGB.
Judikatur des Reichsgerichts. Bd. XVI und XXI.
Seufferts Archiv, Band III.
Kraft-Ebing, Lehrbuch der gerichtl. Psychopathologie.
Corpus iuris civilis, 5 ed. *(Krüger-Mommsen.)* Berlin 1888.
Corpus iuris canonici. *(Aemilius Friedberg.)*
Kreittmayr, Anerkennungen über den codicem Maximilianeum Bavaricum civilem.

Einleitung.

Die Entmündigung ist ein Akt der Staatsgewalt, durch welchen die Geschäftsfähigkeit eines Menschen ganz aufgehoben oder beschränkt wird.

Die Form, in welcher dieser Staatsakt vor sich geht, ist die des richterlichen Erkenntnisses. Nach § 645 RCPO. erfolgt die Entmündigung „durch Beschluss des Amtsgerichtes".

In der Literatur ist man sich darüber, welchen Rechtskarakter der Entmündigungsbeschluss hat, nicht einig. Die wohl richtige Anschauung legt ihm rechtsgestaltenden Karakter bei, während er nach anderer Anschauung nur feststellenden Karakter besitzt.

Im Folgenden soll der Beweis dafür versucht werden, dass in der Tat der Entmündigungsbeschluss ein rechtsgestaltendes Erkenntnis ist. Der Beweis soll auf doppelte Weise geführt werden: Zunächst soll geprüft werden, ob der Entmündigungsbeschluss alle für den Begriff einer sogenannten „konstitutiven" Entscheidung wesentlichen Merkmale besitzt. Gelingt dieser Nachweis, so soll dann Stellung genommen werden gegen die Auffassung, der Entmündigungsbeschluss habe blos Feststellungskarakter; hiebei gilt es, folgende Anschauungen als irrig zurückzuweisen:

a) der Beschluss stelle die Tatsache der Geistesanomalie, Verschwendung, Trunksucht fest;
b) er stelle die Unfähigkeit des nunmehr Entmündigten, für die eigene Person und das eigene Vermögen zu sorgen, fest; er stelle die Verpflichtungsunfähigkeit des Geisteskranken fest;
c) er stelle fest, dass die Bevormundungsreife gegeben sei.

Bevor wir jedoch in den dogmatischen Teil der Arbeit eintreten, sei ein kurzer Ueberblick über die Geschichte der Entmündigung gestattet; hiebei soll die Frage, ob jeweils der Ausspruch der Entmündigung rechtsgestaltend, oder blos feststellend war, gewürdigt werden.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41542702_0096

Historischer Teil.

Wie aus der Definition des Wortes „Entmündigung“ in der Einleitung zu entnehmen ist, ist für diesen Begriff wesentlich:

1. eine obrigkeitliche Tätigkeit,

2 ein unmittelbares Einwirken auf die Stellung des Individuums als Handlungsorgan. Denn auf der Fähigkeit des Individuums, rechtlich wirksame Handlungen vorzunehmen, beruht seine Stellung als Handlungsorgan.

Nach diesen beiden Richtungen hin ist demnach im Folgenden zu prüfen, ob eine wirkliche Entmündigung vorliegt, oder nicht.

A. Die Entmündigung wegen Geistesanomalie.

I. Eine Entmündigung wegen Geistesanomalie war dem römischen Rechte fremd. Nicht als ob sich die Römer nicht mit Geisteskranken befasst hätten! Schon seit den ältesten Zeiten kennt das römische Recht eine Bevormundung der Geisteskranken. Allein, einen Unterschied zwischen der Entmündigung und ihrer Folgeerscheinung, der Bevormundung, machte das römische Recht nicht. Deshalb kann eine Geschichte der „Entmündigung“ im römischen Rechte nicht einsetzen, wohl aber eine Geschichte der „Behandlung“ der Geisteskranken.

Wie aber war die Rechtsstellung der Geisteskranken im römischen Rechte?

Vom „furiosus“ sprechen bereits die 12 Tafeln; andere Geisteskranke, wie den mente captus, demens, fatuus, erwähnen sie nicht. Den furiosus aber unterstellen sie einer Kuratel. Diese unterschiedliche Behandlung des furiosus erklärt Hardeland[1]) in der Weise, dass er unter „furor“ den schwersten Grad der Geisteskrankheit versteht und die Annahme, die 12 Tafeln hätten unter den verschiedenen

1) Jherings Jahrb. f. Dogm. 37. S. 97.

Arten von Geisteskranken irgend eine beliebige herausgegriffen, um ihr den vormundschaftlichen Schutz zuteil werden zu lassen, als unhaltbar verwirft. Auf welchem Wege Hardeland zu diesem Ergebnis gelangt, haben wir nicht weiter zu prüfen. Uns genügt es, festzustellen, dass nur der, dem jegliches Allgemeinbewusstsein mangelte, unter Vormundschaft stand.

Und zwar stand er unter Vormundschaft seiner Agnaten[2]), die kraft Gesetzes eine potestas über Person und Vermögen des furiosus hatten. Zur Begründung der Vormundschaft bedurfte es deshalb im ältesten römischen Rechte keines obrigkeitlichen Aktes.

Die weitere Entwicklung des Geisteskrankenfürsorgerechts brachte einen Hauptunterschied zum ältesten Rechte: Die Schutzbedürftigkeit auch derjenigen Geisteskranken, welche des Vernunftgebrauchs noch nicht gänzlich beraubt sind, wurde bereits zur Zeit Ciceros anerkannt.

Cicero unterscheidet von dem furiosus den insanus.

Unter den Begriff „insania“ fällt die Geisteskrankheit des mente captus, demens, fatuus.[3]) „Insaniam enim censuerunt, constantia, id est sanitate vacantem, posse tamen tueri mediocritatem officiorum et vitae communem cultum atque usitatum, furorem autem rati sunt mentis ad omnia caecitatem.“ Cic. Tusc. quaest. III. 5.

Diese insani wurden ebenfalls einer Kuratel unterworfen, zwar nicht der gesetzlichen Agnatenkuratel, sondern einer Dativkuratel. Dies beweist l. 4. J. I. 23[4]) im Zusammenhange mit der unmittelbar vorhergehenden l. 3. J. I. 23. „sed solent . . . . praetores eis (d. h. furiosis) dare curatores.“ Aus dieser l. 3 ergibt sich aber weiter, dass auch den „furiosis“, trotzdem sie kraft Gesetzes unter Kuratel standen, später ebenfalls „der Prätor“ ihren Kurator gab.

Entscheidendes Moment für die Notwendigkeit obrigkeitlichen Schutzes war, dass der Geisteskranke nicht mehr oder überhaupt nicht imstande war, „suis rebus superesse“.[4])

---

2) § 3. J. I. 23: furiosi et prodigi in curatione sunt agnatorum lege tabularum

3) Hardeland a. a. O. S. 100. (Rudorff I. S. 121.)

4) l. 4. J. I. 23: sed et mente captis et surdis et mutis . . . . . quia suis rebus superesse non possunt curatores dandi sunt.

Die Form, in welcher der Geisteskranke unter Vormundschaft gestellt wurde, war die der extra ordinaria cognitio[5]); demnach hatte der Prätor ohne iudicium des Magistrates Einleitung und Durchführung des ganzen Verfahrens zur Pflicht, ihm oblag nicht blos der Ausspruch der Bevormundung.

Die einzige Folge der Bevormundung ist die Uebernahme der Vermögensverwaltung durch den Vormund.

Materielle Wirkungen hat sie nicht, weder für den furiosus, noch für den insanus im Sinne des Geisteskranken leichterer Art.

Was zunächst den furiosus betrifft, so ist er um seiner Geisteskrankheit willen geschäftsunfähig; vergl. z. B. c. 9 qui fac. test. C. 6. 22. Seine Geschäftsunfähigkeit begründen die Quellen z. B. damit „quia non intellegit, quit agit“[6]) oder quia affectionem tenendi non habet.[7]) Die Geschäftsfähigkeit tritt ein mit der Genesung des Geisteskranken, ohne dass eine formelle Aufhebung der Vormundschaft nötig gewesen wäre. Vergl. z. B. l. 1. pr. Dig. 27. 10 „. . . . quamdiu vel furiosus sanitatem . . . receperit; quod si evenerit, ipso iure desinunt esse in potestate curatorum.“

Auch für den mente captus, demens, fatuus hat die Bevormundung materiell keine Wirkung. Wir haben in der erwähnten Stelle Ciceros gehört, dass diese insani die gewöhnlichen Geschäfte des täglichen Lebens selbst besorgen können. — Sollte aber hier nicht ebenso die Annahme gerechtfertigt sein, der insanus sei um seiner insania, mentis capacitas, dementia, willen geschäftsunfähig, zumal in den Quellen wiederholt der demens und furiosus promiscue gebraucht wird? Diese Anschauung findet sich häufig vertreten. Sie ist jedoch nicht zutreffend.

Hardeland[8]) hebt mit Recht hervor, in den Stellen, in welchen abwechselnd vom demens und furiosus gesprochen werde, sei teils überhaupt nicht von den Rechtshandlungen des Bevormundeten, sondern von anderen Dingen die Rede, teils sei zwar eine Gleichstellung nicht zu ver-

5) Hardeland a. a. O. S. 104.
6) § 8. J. 3. 19.
7) l. 1. § 3. 41. 2.
8) a. a. O. S. 140 ff.

kennen, jedoch nur bezüglich solcher Rechtshandlungen, welche über den Kreis der Geschäfte des täglichen Lebens hinausgingen. Zudem finde sich keine Gesetzesstelle, die den furiosus nicht bezüglich eines einzelnen Rechtsverhältnisses, sondern prinzipiell mit anderen Geisteskranken auf eine Stufe stelle. Sollten wir, und auch diesen Gesichtspunkt betont Hardeland, endlich annehmen, dass diese Anschauungen Ciceros über die Geschäftsfähigkeit des insanus im späteren römischen Rechte sich in das Gegenteil verwandelt hätten? Hiezu besteht kein Anlass.

Wenn wir aber die insani an sich zur Besorgung der gewöhnlichen alltäglichen Geschäfte für befähigt halten, was zwingt uns, für die bevormundeten insani dies zu bestreiten und zu behaupten, die Bevormundung habe ihnen die Geschäftsfähigkeit entzogen? Meines Erachtens ist doch das natürlichste, eine der cura furiosorum ganz anloge Bevormundung anzunehmen, die die mente captos etc. auch nach der Kuratelbestellung im Besitze ihrer Geschäftsfähigkeit lässt, soweit es sich um alltägliche Geschäfte handelt. Wäre es ferner nicht sehr merkwürdig, wenn der Gesetzgeber in dem einen Falle der Bevormundung eines geistig Anormalen von dem Gedanken beseelt gewesen wäre, durch einen mit staatlicher Machtvollkommenheit ausgestatteten Ausspruch eine menschliche Fähigkeit zu alterieren, während er im anderen Falle auf die Geschäftsfähigkeit nicht einwirken wollte? Wir wiederholen deshalb, dass „die“ Bevormunduug des Geisteskranken im römischen Rechte materiell ohne Einfluss war.

Bezüglich des furiosus zeigt sich dies ferner an der Behandlung lichter Zwischenräume. Mit Beginn eines sog. lucidum intervallum fiel die Kuratel fort; war der lichte Augenblick vorüber, so musste für den Kranken wiederum ein Kurator ernannt werden. Dies folgt aus c. 6. C. 5. 70. et impossibile est et in confinio furoris et sanitatis eum saepius constitui . . . — Diesen Rechtszustand hat Justinian beseitigt und bestimmt, dass grundsätzlich die Vormundschaft auf Lebenszeit des Geisteskranken übertragen werden solle. Im lucidum intervallum erlischt deshalb nicht mehr die Bevormundung; sie ist nur für die Dauer des

lichten Zwischenraumes suspendiert, in der Art, dass während dieser Zeit der Kurator keine Verwaltungshandlung vornehmen darf. c. 6. C. 5. 70: „Sin autem furor . . . iterum eum accenderit, curatorem in contractus vocari."

II. Wir verlassen nunmehr das römische Recht und wenden uns zum deutschen Rechte. Auch das germanische Recht kannte keine wirkliche Entmündigung wegen Geisteskrankheit, wenngleich sich unsere Vorfahren mit der rechtlichen Behandlung der Geisteskrankheit beschäftigten.

Die Ausdrücke der deutschen Rechtsbücher zur Bezeichnung der Geisteskranken sind zahlreich. So liest man z. B. von einem geck, von einem, der gebrechen hat an seinen funf sinnen, von „einem der so tump ist, dass er sein gout in ander leut gewalt hat gegeben"; besonders finden sich auch Ausdrücke, wie „rechter dor", sinnloser mann", die nach der Ansicht Krauts (II. S. 191) als allgemeine Bezeichnung der geistig Anormalen gebraucht wurden.

Die Geisteskranken nun wurden im germanischen Rechte als von Natur aus willensunfähig angesehen. Dies ist wohl am deutlichsten aus dem Freiburger-Stadtrechte v. 1520. III/1. Art. 11, ersichtlich, welches von „natürlichen Narren" spricht. Dies ergibt sich ferner daraus, dass die Geisteskranken für Schäden nicht zivilrechtlicher Verfolgung und Haftung unterlagen. So verbieten Sachsenspiegel III. Buch Art. 3 und Schwabenspiegel c. 257, dass über einen „rechten toren" „gerichtet" werde. „sweme sie aver scaden, ire vormünde sal it gelden" S.-Sp. l. c. Die von Natur aus Willensunfähigen gelten demnach auch als rechtlich willensunfähig. Die Folge war, dass sie einen Vormund erhielten. Vergl. z. B. Schw.-Sp. c. 348 „die nüt witze hant unde unsinnige lüte suln pfleger han untz an ihr tot". Ebenso muss nach dem Hofrodel v. Altdorf v. 1439 c. 26 ein vogtbar gewordenes Kind, „das sein Wort nicht brauchen kann", einen Vogt haben.

Dass die Geisteskranken als rechtlich willensunfähig, somit als geschäftsunfähig angesehen wurden, findet sich übrigens nur sehr selten direkt ausgesprochen. Die Geschäftsunfähigkeit ist aber zum Teil aus dem Karakter der

Vormundschaft als einer „allgemeinen“ Ueberwachung der Person des Geisteskranken[9]) zu folgern, zum Teil aus der Unfähigkeit des Geisteskranken zu gewissen, ausdrücklich betonten Rechtshandlungen, z. B. zur Uebernahme der Vormundschaft, Eheschliessung etc.[10])

Zum Vormund in erster Linie berufen war der nächste ebenbürtige Schwertmage[11]). Dies ist aus analoger Anwendung der Grundsätze, welche für die Vormundschaft über Minderjährige gelten, auf die Vormundschaft wegen Geisteskrankheit zu folgern[12]).

Was die Form der Vormundschaftsbestellung betrifft, so erinnert diese, rein äusserlich betrachtet, unter Umständen an das geltende Entmündigungsrecht. Nach Stobbe IV. § 336 musste bei der Entscheidung darüber, ob jemand geisteskrank oder gesund sei, die Familie auch die Nachbarn zuziehen, „oder es hatte ein Richterspruch zu erfolgen“. Wir müssen also auseinanderhalten: Entweder ging die Bevormundung in der Weise vor sich, dass „die Nächsten“ über die Geisteskrankheit entschieden, worauf dann der Geisteskranke bevormundet wurde; oder, durch Richterspruch wurde festgestellt, dass Einer geisteskrank und deshalb unfähig sei, für sich selbst zu sorgen, worauf die Entziehung der Vermögensverwaltung erfolgte.

Diese zweite Form ist in gewisser Beziehung dem geltenden Entmündigungsrechte ähnlich: Denn auch hier ist eine von der Vormundschaftsbestellung getrennte „richterliche“ Handlung zu unterscheiden. Jedoch liegt eine wirkliche „Entmündigung“ in diesem richterlichen Ausspruche noch nicht. Denn m. E. ist kein Zweifel, dass dieses richterliche Erkenntnis noch nicht unmittelbar auf die Stellung des zu Bevormundenden als Handlungsorgan einwirkte; m. E. war dieser Richterspruch lediglich die formelle Anerkennung der Bevormundungsreife; denn der Ausspruch konnte nur lauten, N. N. sei oder scheine geisteskrank.

---

9) Hardeland a. a. O. S. 108. So im friesischen Rechte.
10) Hardeland S. 108.
11) Hardeland S. 112. (Kraut II. S. 192.)
12) Zoepfl, deutsche Rechtsgesch. 4. Aufl. III. S. 120 u. Hardeland a. a. O. S. 108.

In beiden Fällen wurde die Bevogtung dann öffentlich bekannt gemacht.

Was aber den Rechtskarakter der Bevormundung selbst betrifft, so ist strittig, ob diese rechtsgestaltend oder blos feststellend war. Hardeland (a. a. 0 S. 112) nimmt eine Wirkung im konstitutiven Sinne an und bezieht sich dabei auf folgende Stelle in der Graugans: Leute aber, die also bevoght sind, söllen ouch nützit mer verhandeln on irs vogts gunst und willen dann sovil als inen ir vogt zur notturft verwilligt. Hienach habe die Stellung unter Vormundschaft dem Geisteskranken die Vermögensverwaltung schlechthin „bis zur Aufhebung derselben" entzogen.

Nun mag man freilich entgegnen, nach deutscher Rechtsauffassung sei der Geisteskranke um seiner Krankheit willen geschäftsunfähig gewesen. Deshalb sei mit dieser Tatsache die Annahme einer konstitutiv wirkenden Bevormundung nicht vereinbar; vielmehr könne die Bevormundung nur Feststellungswirkung gehabt haben. Der Einwand scheint mir nicht gerechtfertigt. Denn nirgends findet sich eine Andeutung darüber, dass der wegen seiner Krankheit geschäftsunfähige Geisteskranke in lichten Zwischenräumen seine Geschäftsfähigkeit zurückgewinnt[13]). Die Nichtberücksichtigung lichter Zwischenräume ist m. E. ein starker Beweis für die Annahme einer konstitutiven Bevormundung.

Auch die deutschen Statutarrechte, so z. B. das Lübecker Recht v. 1240, Art. 204 ff., sowie das Rostocker Recht, lassen auf eine konstitutiv wirkende Bevormundung schliessen; derjenige, „dem Gott nicht die Weisheit gab, sich selbst zu raten", sei „für die Zeit seiner Bevormundung" unter einem Besorger gestanden.

Nach eben diesen Statutarrechten solle ein über 25 Jahre alter furiosus nicht eher aus der Vormundschaft entlassen werden, „bis dem Rate eine Aenderung für gut erscheine". Diese Erklärung des Rates, so darf man annehmen, stellte nicht blos den Wegfall der Geisteskrankheit fest, sondern hob die Bevormundung auf. Sollte dieser konstitutiven Aufhebung nicht auch eine konstitutive Begründung der

13) Hardeland a. a. O. S. 113.

Bevormundung entsprochen haben, ein Schluss, welchen auch Levis a. a. O. S. 6 zieht?

Was schliesslich die Wirkung der deutschrechtlichen Bevormundung anlangt, so wurde bereits betont, dass verschiedene Quellen, so z. B. das friesische Recht, die Vormundschaft als allgemeine Ueberwachung der Person der Geisteskranken betrachten, die „absolute Willensunfähigkeit und das Bedürfnis genereller Vertretung" des Geisteskranken in sich schliesst. — So wörtlich bei Hardeland a. a. O. S. 108. — Demnach beschränkte sich die Tätigkeit des Vormunds nicht blos auf die Vermögensverwaltung, wie man nach einem Zitate bei Stobbe IV. § 336 vermuten kann, wonach dem, der für unfähig erklärt wurde, für sich selbst zu sorgen, die „Vermögensverwaltung" entzogen wurde. Der deutsche Vormund hatte auch die Sorge für die Person des Mündels. Ueber seine Stellung bezw. die Wirkung der Bevormundung gibt uns besonders auch eine Stelle aus den Tiroler Weistümern, abgedruckt bei Stobbe IV. S. 615 Anm. 12, Aufschluss: „er sol sich des anfaltichs leibs und gutz underwinden".

III. Unter dem Einflusse fremden Rechtes erlitt die rechtliche Behandlung der Geisteskranken eine Umbildung. Was weder das deutsche, noch das römische Recht gekannt, eine wirkliche „Entmündigung" wegen Geisteskrankheit, das war das Ergebnis einer bis zum Ende des 19. Jahrhunderts währenden Bewegung.

Im Folgenden ist nun dieser Entwicklungsgang in 3 grossen Gebieten zu verfolgen, im Gebiete des rezipierten französischen Rechtes, des rezipierten römischen Rechts und im übrigen Deutschland.

a) Betrachten wir zunächst den Einfluss französischen Rechts auf die Normen über die Geisteskrankenbevormundung!

In Frankreich bildete deutsches und römisches Recht die Unterlage des geltenden Privatrechts.[14]) Obwohl diese beiden Rechte eine wirkliche Entmündigung wegen Geisteskrankheit nicht kannten, hatte sich in Frankreich mit der Zeit ein staatlicher Akt ausgebildet, der konstitutiv die

14) Levis, a. a. O. S. 6.

Geschäftsfähigkeit der Wahnsinnigen beeinflusste. Wie diese Entwicklung vor sich gegangen war, ist nicht nachweisbar, kann vielmehr nur vermutet werden. Levis meint, man habe die Geisteskrankenbehandlung der der Verschwender, speziell der interdictio prodigi genähert; jedenfalls sei bald zweifelhaft geworden, ob nicht auch die interdictio des Geisteskranken durch behördliches Dekret habe erfolgen müssen.

Tatsache ist, dass bereits nach einem Gesetze Ludwigs XII. von 1499 dem Geisteskranken die Vermögensverwaltung in derselben Weise, wie dem Verschwender, erst ausdrücklich entzogen werden muss.

Levis[15]) stützt sich zum Beweis für seinen Schluss, dass demnach diese Geisteskrankeninterdiktion ein konstitutiver Rechtsakt gewesen sei, da man annehmen müsse, dass bis zu dem Verbot der Geisteskranke seine Vermögensverwaltung selbst habe besorgen dürfen, auf folgende Stelle bei Rebuffus, einem Kommentator jenes Gesetzes: „non sufficeret sententia prodigalitatis declarans prodigum, nisi . . . interdicitur illi bonorum administratio".

Bei der Gleichbehandlung der Verschwender und Geisteskranken in dem ganzen erwähnten Gesetze dürfe man auch eine Gleichbehandlung hinsichtlich des Karakters der Interdiktionen annehmen.

Levis leitet den konstitutiven Rechtskarakter der Geisteskrankheitsinterdiktion ferner aus der Tatsache ab, dass alle vor der Interdiktion vom Geisteskranken vorgenommenen Rechtsgeschäfte nur mittels der „regiae litterae" hätten vernichtet werden können, also bis zur Interdiktion regelmässig giltig gewesen seien.

Wir haben keinen Anlass, Levis' Argumentation anzugreifen, zumal auch das von Levis angeführte französische Gewohnheitsrecht auf eine konstitutive Geisteskrankeninterdiktion schliessen lässt. Und doch müssen wir aus dem Wortlaute der Stelle[16]) aus den „coutumes générales de la ville de Metz et pays Messin, T. IX Art. 18 und 19" einen

---

15) a. a. O. S. 7.

16) Levis, a. a. O. S. 8, „. . . . étant mis par ordonnance du magistrat sous la conduite d'un curateur, ne peuvent disposer de leurs biens, n'y s'obliger valablement."

Unterschied feststellen: Die Gesetzesstelle besagt, dass der Wahnsinnige sich durch diese „ordonnance du Magistrat" der Fähigkeit begab, als Handlungsorgan aufzutreten. Ihrer Natur nach war also die ordonnance selbst der obrigkeitliche Akt, welcher die Geschäftsfähigkeit aufhob, die conduite du curateur war nur die Folgerscheinung. Aeusserlich aber war die Interdiktion von der Vormundsbestellung noch nicht getrennt, eine Erscheinung, der wir einige Jahrhunderte später auch in Deutschland begegnen.

Besonders deutlich zeigt sich der konstitutive Rechtskarakter der Geisteskrankheitsentmündigung im code civil. Er behandelt in Art. 489 ff. die Interdiktion; hienach wird auf die persönliche Freiheit des Interdizenden durch die Entziehung der freien Verfügungsgewalt eingewirkt; Voraussetzung ist ein „dauernder" Zustand von Geisteskrankheit.

Die konstitutive Wirkung der Interdiktion des Geisteskranken zeigt sich daraus, dass a) lichte Zwischenräume nicht anerkannt werden, b) dass cessante causa die Interdiktion nicht von selbst wegfällt, sondern erst, nachdem die gleichen Formalien vor sich gegangen waren, unter denen sie verfügt war[17]). Konstitutiver Beendigung der Interdiktion dürfte aber doch auch konstitutive Begründungsform durch Staatsakt entsprochen haben!

In der Gestalt des code Napoléon kam die Entmündigung in den Westen Deutschlands, als das Gesetz übersetzt und durch Edikt vom 5. Juli 1808 im Grossherzogtum Baden als „badisches Landrecht" eingeführt wurde.

b) Die privatrechtliche Geisteskrankenbehandlung im Gebiete des rezipierten römischen Rechts.

Die Wende des 15. Jahrhunderts brachte die Rezeption des römischen Rechts in Deutschland. Wo das römische Recht formelles Privatrecht geworden war, in all' diesen Gebieten erhielt sich der römischrechtliche Zustand in der privatrechtlichen Behandlung der Geisteskranken bis zum Inkrafttreten des BGB, da erst durch diese Kodifikation das materielle Entmündigungsrecht eine Umgestaltung bezw. Neugestaltung erlitt. — Anderer Ansicht ist Roth, deutsches

17) Reuss, Rechtsschutz der Geisteskranken S. 27.

Privatrecht, II. § 201 N. 22 und Bähr, krit. Vierteljahrsschrift, Bd. 25 S. 544.

Im Gebiete des gemeinen Rechts aber war eine wirkliche „Entmündigung" wegen Geisteskrankheit unbekannt, war vielmehr der Geisteskranke um seines geistigen Defekts willen der Geschäftsfähigkeit beraubt; auf die Geschäftsfähigkeit hatte die Bevormundung als Staatsakt keinen Einfluss, sie war nur die Folgeerscheinung der Geschäftsunfähigkeit.

c) In denjenigen Gebieten Deutschlands, in welchen das römische Recht nur subsidiären Charakter trug, drängte, gleich dem westlichen Deutschland, die Entwicklung zu einer wirklichen Entmündigung.

1. Man stellte zunächst der natürlichen Willensunfähigkeit eine durch staatlichen Akt geschaffene rechtliche Handlungsunfähigkeit gegenüber.

Man erachtete nämlich die Vormundsbestellung als selbständigen Geschäftsunfähigkeitsgrund, wie ihn das geltende Reichsrecht nunmehr in der Entmündigung erblickt. Der unter Vormundschaft gestellte Geisteskranke wurde für die Dauer der Bevormundung gleichmässig als willensunfähig behandelt; seine sämtlichen, ohne Vormund unternommenen Rechtsgeschäfte waren ohne Wirkung für das Recht, auch wenn der Geisteskranke etwa in einem „lichten Zwischenraume" gehandelt hatte. — Vergl. Stobbe, a. a. O. IV. S. 617.

Dies war z. B. ganz der Inhalt des preussischen Vormundschaftsrechtes. (A. L. R. I. 4. § 25.) Die Vormundsbestellung war nicht blos die formelle Anerkennung der Geistesanomalie. Dies war aber nicht der Inhalt aller partikulären Vormundschaftsrechte!

Nach bayerischem Rechte z. B. (B. L. R. I. 7. 37 § 3) sind die nachweisbar im Zustande geistiger Ungetrübtheit vorgenommenen Handlungen rechtswirksam; die Vormundsbestellung ist also nur die Folgeerscheinung der durch die Krankheit gegebenen Geschäftsunfähigkeit.

Einen Mittelweg hat die kursächs. allgem. Vormundschaftsverordnung vom 10. X. 1782 — Kap. 24 — eingeschlagen:

Darnach sind Wahn- und Blödsinnige auch in lichten Zwischenräumen unfähig, Verträge abzuschliessen, ausnahmsweise ist ihnen dies jedoch gestattet, wenn die Vormundschaftsbehörde zuvor den Geisteszustand untersucht und für gesund erklärt hatte.[18])

2. Sodann trennte man von der Vormundsbestellung, die eigentlich ihrer rechtlichen Natur nach schon zugleich „Entmündigung" gewesen war, insoferne dieser Akt die Entziehung der Geschäftsfähigkeit und die Unterwerfung unter fremden Willen, also ein Doppeltes, umfasste, die Tätigkeit, durch welche der Interdizend seiner Stellung als Handlungsorgan entkleidet wurde und liess die Stellung unter Vormundschaft nunmehr die Begleiterscheinung der Entmündigung sein.

Dies zeigt sich besonders deutlich in dem durch Verordnung vom 2. I. 1863 publizierten B G B für das Königreich Sachsen: § 81a regelt die Zulässigkeit „der Entmündigung" Geisteskranker, §§ 1981—1986 behandeln die „Vormundschaft" über Geisteskranke.

Das Gesetz vom 20. II. 1882, durch welches die §§ 1981—1986 aufgehoben wurden, bestimmte noch deutlicher in § 1: „Volljährige, welche wegen Geisteskrankheit . . . entmündigt sind, müssen unter Vormundschaft gestellt werden." Sachsen hatte sich sonach dem Zustande, wie er im damaligen § 593 ff der R C P O geregelt war, angepasst.

B. Die Entmündigung wegen Verschwendung.

I. Bereits im ältesten römischen Rechte ist die Rede von der „interdictio prodigi". Obgleich ein Staatsakt, war die Interdiktion jedoch keine wirkliche „Entmündigung". — Dieser Satz ist bestritten, bedarf daher des Beweises. Zu diesem Zwecke einige Worte über Entstehung, Form und Wirkung der interdictio.

Die Frage, auf welchem Wege und wann die interdictio prodigi entstanden ist, ist strittig. Man weiss nicht, ist sie durch die Zwölftafelgesetzgebung aufgekommen oder durch Gewohnheitsrecht, und, wenn wirklich ein Produkt des Ge-

18) Hardeland, a. a. O. S. 177. Anm. 2.

wohnheitsrechts, ist sie dann durch Gewohnheitsrecht vor oder nach den „zwölf Tafeln“ entstanden.

Peltzer[19]) folgert aus den Worten „quod moribus ab initio intro ductum est“ — c. 1. pr. Dig. 27. 10 —, dass die Entstehung der Interdiktion auf Gewohnheitsrecht zurückzuführen ist, welches zeitlich noch vor der Zwölftafelgesetzgebung liegt; dieses Gewohnheitsrecht sei durch die 12 Tafeln „ex lege“ bestätigt worden. Fischer[20]) nennt ebenfalls das Gewohnheitsrecht den Ursprung der Interdiktion; auch er stützt sich auf die erwähnte Digestenstelle und meint, Ulpian, von dem jene Stelle herrühre, habe sicherlich, wenn er „ab initio“ schreibe, an eine Zeit gedacht, die noch vor den zwölf Tafeln liege.

Vertreter dieser Anschauung sind ferner u. a. Jhering und besonders Rudorff[21]).

Steiniger[22]) verwirft zunächst die Lehre Voigts[23]), wonach die Interdiktion durch die zwölf Tafeln entstanden sei, und hebt mit Recht hervor, Ulpian habe durch die Worte: quod moribus . . . ab initio introductum est“ selbst erklären wollen, dass das Zwölftafelgesetz nicht die letzte Quelle der Interdiktion gewesen sei. Ausserdem ist er der Ansicht, einen bestimmten Zeitpunkt der Entstehung könne man überhaupt nicht angeben; es seien zwar Stellen vorhanden, welche ganz unzweideutig die Ordnung der cura prodigi durch die 12 Tafeln behaupteten, dieselben seien aber nicht geeignet, darauf sichere Schlüsse zu gründen; ebensowenig könne mit Entschiedenheit behauptet werden, dass die Interdiktion vor oder nach den 12 Tafeln entstanden sei.

Dernburg (Pand. I. § 57 Anm. 5) bestreitet, dass die 12 Tafeln überhaupt eine Bestimmung über den prodigus trafen; er vermutet, dass mit dem l. 1 pr. Dig. 27. 10 genannten Gewohnheitsrechte ein Gewohnheitsrecht nach den 12 Tafeln gemeint sei; eine Verweisung auf Gewohnheitsrecht vor den 12 Tafeln sei deshalb nicht anzunehmen, weil

19) Peltzer, a. a. O. S. 8 unten.
20) Fischer a. a. O. S. 8 unten.
21) Das Recht der Vormundschaft. I. S 129.
22) Steiniger a. a. O. S. 12 und 13.
23) jus naturale S. 129.

die 12 Tafeln doch wohl selbst nur Gewohnheitsrecht sanktioniert hätten.

Wem das Verdienst zukommt, die Streitfrage richtig entschieden zu haben, ist für die vorliegende Betrachtung belanglos. Soviel ist sicher, es musste eine gesetzliche Grundlage dagewesen sein, auf Grund deren der Prätor interdizierte, denn an sich umfasste das prätorische imperium nicht die Interdiktionsbefugnis. (So Pernice in der Festgabe für Beseler S. 55.)[24])

Die Interdiktionsformel des Prätors ist uns erhalten durch Paulus, Sent. III., 4a, § 7:

Quando tibi bona paterna avitaque nequitia tua dispersdis, liberosque tuos ad egestatem perducis, ab eam rem tibi ea re commercio que interdico.

Demnach konnte ursprünglich nur interdiziert werden ein Freigeborener, der seinen Vater ab intestato beerbt hatte und sein Intestaterbgut verschwendete.

Es frägt sich nun, wie interdiziert wurde.

Donellus[25]) behauptet, nach ältestem römischen Rechte sei die Prodigalität ipso iure eingetreten, sobald die für den Begriff der Verschwendung eigentümlichen Voraussetzungen gegeben gewesen seien. Nach dieser Auffassung war jedenfalls der Beginn der Prodigalität schwer nachweisbar.

Donellus stützt sich hauptsächlich auf l. 1 pr. Dig. 27. 10 . . . . . lege XII. tabularum prodigo interdicitur bonorum suorum administratio . . . ., sed solent hodie praetores . . . curatorem ei dare exemplo furiosi; et tamdiu erunt ambo in curatione, quam diu vel furiosus sanitatem, vel ille sanos mores receperit; quod si evenerit, ipso iure desinunt esse in potestate curatorum.

Allein, Donellus Ansicht beizutreten, ist kein Anlass, auch wenn man noch sein weiteres Argument ins Auge fasst: Nach l. 5 § 1 Dig. 29. 2. . . . „cui lege bonis interdictum est", bedeute „lege" interdici soviel wie ipsa lege = ipso iure.

Schon Glück[26]) hat gegen die Lehre des Donellus

24) Heucke a. a. O. S. 4.
25) Comment. in select. tit. Dig. ad tit. Dig. de V. O. ad l. 6.
26) Erläuterungen u. Pand. XXXIII S. 185 ff.

Stellung genommen und sie widerlegt. Mit Recht führt er aus, dass dieses letzterwähnte „lege“ interdici in dem Sinne von „permittente lege“, d. h. „nach den Bestimmungen des Gesetzes“ zu interpretieren sei. Ausserdem widerspreche der Anschauung, die Interdiktion des Verschwenders sei durch staatlichen Akt erfolgt, auch nicht das „ipso iure desinere“ in l. 1 pr. Dig. 27. 10. Dies besage nur, dass „nach Vorschrift des positiven Rechtes“ die cura prodigi aufhören müsse.

Auch heute ist gemeine Meinung, dass die Prodigalität nicht ipso iure eintrat.

Dafür spricht schon eine Anzahl von Stellen, welche klar besagen, dass die Interdiktion durch Dekret des Prätors vor sich ging. Vergl. z. B. § 3 J. de cur. 1. 23.[27]), sowie c. 3. C. de in integr. rest. 2. 21. (cui a praetore bonis interdictum est.)

Ferner ist der Schluss, die Kuratel habe mit Eintritt der Besserung ipso iure ihr Ende erreicht ohne Erklärung der Behörde, dementsprechend „müsse“ sie auch ohne Staatsakt begonnen haben, m. E. durchaus nicht zwingend. Warum „musste“ denn die Einsetzung der Vormundschaft unter denselben Regeln gestanden sein, wie die Aufhebung? So mit Recht auch Heucke![28])

Wir wiederholen: Interdiziert wurde durch den Prätor, und zwar in der Weise, dass der Prätor die Vermögensverwaltung untersagte, soweit es sich um die bona paterna avitaque handelte[29]). Erst nach diesem Untersagen war nunmehr die Möglichkeit entstanden, die Verschwendervormundschaft einzuleiten, die also nur Folgeerscheinung war.

Fragen wir, welche Wirkung die älteste Interdiktion dem Interdizierten gegenüber hervorbrachte, so gibt uns die Beantwortung dieser Frage zugleich die Erklärung für die Richtigkeit des an die Spitze dieser Ausführungen gestellten Satzes, dass die älteste Interdiktion keine Entmündigung war und sein konnte.

Denn die Interdiktion entzog dem Interdizierten nur die tatsächliche Verfügung über sein Vermögen. Sie beraubte

27) . . solent Romae praefectus urbis vel praetor . . . . dare curatores.
28) Heucke, a. a. O. S. 40.
29) So Peltzer a. a. O. S. 13, Steiniger a. a. O. S. 7 u. Heucke a. a. O. S. 63.

ihn also weder seines Eigentums, noch erklärte sie ihn für unfähig zum vermögensrechtlichen Verkehr. Dies ist zwar, so z. B. von Heucke, S. 65, bestritten, ist aber m. E. aus logischen Gründen unbestreitbar. Denn einerseits ist man sich darüber einig, dass die älteste Interdiktion nur dem Familieninteresse zu dienen hatte; andererseits erstreckt man ihre Wirkung über die bona paterna avitaque hinaus! Man mutet ferner — und diesen Schluss hat Steiniger a. a. O. S. 8 meisterhaft entwickelt, — einer noch an der Sinnenwelt haftenden Volksseele zu, dass sie sich bereits mit dem Gedanken vertraut gemacht habe, durch Richterspruch auf eine Willensfähigkeit, also einen rein internen Tatbestand, einwirken zu können. Dies ist undenkbar, dies kann nur das Produkt einer vorgeschrittenen Entwicklung sein.

Weil also die Interdiktion in der ältesten Zeit noch nicht imstande war, auf die Stellung des Individuums als Handlungsorgan, wie sie ihm nach generellen Rechtsregeln zukommt, einzuwirken, weil sie ihn nicht der Geschäftsfähigkeit entkleiden konnte, war sie keine wirkliche Entmündigung.

II. Seit der Kaiserzeit gibt es eine wirkliche Verschwenderentmündigung. Dies wird im Folgenden die Darlegung der Interdiktionswirkungen beweisen.

Nunmehr sind die Voraussetzungen, wie die Wirkungen der interdictio prodigi erweitert.

Die allgemeinen Voraussetzungen beschränken sich nicht mehr auf die Intestaterben und, was das Objekt betrifft, auf die bona paterna avitaque. Verschwender ist nun, wer seine bona vergeudet; denn jetzt soll nicht mehr blos das Familieninteresse geschützt werden, jetzt hat der Staat ein Interesse daran, dass kein Untertan seine Rechte missbraucht.

Was die Form der Interdiktion betrifft, so ist sie ein rechtsgestaltender Ausspruch des Prätors. Der rechtsgestaltende Karakter seines Verbotes kommt deutlich zum Ausdruck in zwei Gesetzesstellen:

a) § 2 J. II. 12. „Item prodigus, cui bonorum suorum administratio interdicta est, testamentum facere non potest, sed id quod ante fecerit, quam interdictio ei bonorum fiat, ratum est. —

b) l. 18. p. Dig. 28. 1. . . . quod tamen interdictione vetustius habuerit testamentum, hoc valebit.

Der Ausspruch des Prätors ist also zugleich der Beginn für den Rechtszustand des Verschwenders, d. h. er ist rechtsgestaltend.

An dieser Stelle ist kurz zweier Streitfragen zu gedenken, nämlich der Theorien Ubbelohdes und Audiberts, die beide für die Frage nach der Form der Interdiktion von Bedeutung sind.

1. Ubbelohde[30]) geht von der Tatsache aus, dass in der Kaiserzeit der Personenkreis derer, welchen interdiziert werden konnte, erweitert wurde, und unterscheidet zwischen einer zivilen, nämlich auf Zivilrechte beruhenden, und prätorischen, auf Amtsrechte beruhenden Interdiktion. Er stützt seine Unterscheidung auf die Tatsache, dass in manchen Gesetzesstellen von einem „interdicere ex lege", in anderen von einem „interdicere per praetorem" die Rede ist; nach seiner Meinung ist honorarisch jede Interdiktion einer Frau, eines Freigelassenen und eines ingenuus, der nicht ab intestato seinen Gewalthaber beerbt hat, oder andere, als die ererbten bona paterna avitaque verschwendet. Ebenso gebe es noch andere Fälle, in denen eine blos honorarische Interdiktion eintrete, wo an sich eine interdictio ex lege möglich sei, z. B. wenn das gesamte Vermögen dem Verschwender entzogen werden solle. In all' diesen Fällen blieben die Veräusserungs- und Verpflichtungsgeschäfte des prodigus zivilrechtlich ipso iure giltig.

Ubbelohde hat mit dieser Theorie fast keinen Anklang gefunden. In ausführlicher Weise haben Steiniger[31]), Fischer [32]), Peltzer [33]) u. A. die Unrichtigkeit seiner Lehre nachgewiesen. Sie alle betonen, dass es in den Quellen viele Stellen gebe, die weder von einer interdictio „lege", noch „per praetorem" sprächen, sondern in denen einfach von einem „bonis interdicere" die Rede sei; diese Stellen beziehe Ubbelohde mit Unrecht auf seine honorarische In-

30) Grünguts Zeitschrift für Privat- und öffentliches Recht der Gegenwart, IV. 0. 271 (681).
31) Steiniger a. a. O. S. 14.
32) Fischer a. a O. S. 14.
33) Peltzer a. a. O. S. 14.

terdiktion. Ich beschränke mich darauf, mit Fischer zu fragen: Wie soll man sich eine „Interdictio lege“ denken? Wer interdiziert, wenn nicht die Obrigkeit? Ich glaube ferner, dass Steinigers[34]) Nachweis, dass die Theorie Ubbelohdes schon aus rein historischen Gründen unhaltbar ist, die beste Widerlegung ist.

2. In anderer Weise hat Audibert in seinen „Etudes I, le folie et la prodigalité“, S. 132 ff. versucht, eine Zweiteilung der Interdiktionsformen in der klassischen Zeit zu konstruieren. Er stützt sich auf l. 3 C. de in int. rest. 2. 21. „. . . cui a praetore dato curatore bonis interdictum est“ und übersetzt „dato curatore“ mit „durch Ernennung eines Kurators“. Dementsprechend unterscheidet er von der Interdiktion durch den Prätor eine solche, die durch blosse Bestellung des Kurators, also durch konkludente Handlung vor sich ging.

Zur Rechtfertigung seiner Theorie betont Audibert, die cura legitima mit ihren engen Voraussetzungen und Wirkungen im ältesten römischen Rechte sei auch in der Kaiserzeit bestehen geblieben; mit der cura dativa zugleich habe sich aber ein neues System der Interdiktion gebildet. Dieses System habe beim Verschwender einen furor fingiert und, entsprechend der „cura furiosi“ eine „cura prodigi“ angenommen, die nicht basiere auf förmlichem Interdiktionsdekrete; vielmehr habe der Prätor durch die Tatsache, dass er dem Verschwender einen curator gab, interdiziert.

Mit Recht weist Heucke[35]) diese Theorie als reines Phantasiegebilde zurück. Dabei erwähnt er zutreffend, dass Audiberts Beweisführung um dessentwillen unzutreffend und unschlüssig sei, weil „curatore date“ in l. 3 C. 2. 21 ebensogut „unter Ernennung eines Kurators“ heissen könne.

Auch wir verweisen Audiberts Theorie und betonen, im klassischen und späteren römischen Rechte gab es nur eine Form der Verschwenderinterdiktion, nämlich die durch konstitutives prätorisches Erkenntnis. —

34) a. a. O. S. 15.
35) H. a. a. O. S. 72

Welche Wirkungen hatte diese Interdiktion? Diese Frage ist strittig. Zwar, darüber ist man einig, dass durch die Interdiktion auf die vermögensrechtliche Handlungsfähigkeit des Verschwenders unmittelbar eingewirkt wurde, und deshalb ist sie wahre Entmündigung. Allein, man streitet über den Umfang dieser Einwirkung. Denn die allgemeinen Karakterisierungen der Rechtswirkungen seitens der Quellen führen mangels Uebereinstimmung zu keinem brauchbaren Resultate.

Ich möchte mit Steiniger[36]) behaupten, die Interdiktion sei die „Aufhebung" vermögensrechtlicher Handlungsfähigkeit gewesen. Dafür spricht mir die wiederholte Gleichstellung des prodigus mit dem furiosus in den Quellen, wenngleich Heucke (a. a. O. S. 68 Anm.) hierauf kein Gewicht zu legen scheint; dafür spricht mir ferner das „exemplo furiosi" in l. 1, Dig. 27. 10. und besonders die l. 40, Dig. de R. I. von Pomponius, wonach der interdizierte Verschwender keinen Willen hat. Die Echtheit der letzteren Digestenstelle ist zwar stark bestritten; allein diese Bekämpfung stützt sich nur auf Vermutungen.[37]) Ich gebe zu, dass die l. 40, Dig. de R. I. in vollem Widerspruch zu anderen Quellenzeugnissen steht; sie deshalb aber als deplaziert zu betrachten, wie dies Heucke tut, erscheint mir willkürlich. —

Im justinianischen Rechte, und darüber ist man einig, entzog die Interdiktion dem Verschwender nur die Fähigkeit, sein Vermögen zu verschlechtern;[38]) dies gilt vom gegenwärtigen, wie zukünftigen Vermögen. Weitere Ausführungen über diesen Mangel der „deminuendi potestas" stehen hier nicht in Frage. —

III. Wie stellt sich das ältere deutsche Recht zur Verschwenderbehandlung?

Schon vor der Rezeption des römisch-kanonischen Rechtes kannten die deutschen Partikularrechte eine Bevormundung des Verschwenders, nicht aber eine Entmündigung

36) Steiniger a. a. O. S. 36.

37) Vergl. z. B. Heucke, S. 76.

38) Heucke, a. a. O. S. 75. (Dernburg I. § 57. Windscheid I. § 71 v. 5.) Steiniger a. a. O. S. 27 ff.

im modernen Sinne.[39]) Kraut[40]) leugnet, dass es überhaupt im älteren deutschen Rechte ein Institut des Verschwenders gab, welches mit den römischen Anschauungen korrespondiert hätte. Die Unrichtigkeit dieser Lehre wird die folgende Betrachtung zeigen.

Verschiedene deutsche Rechtsbücher beschäftigen sich mit den Verschwendern. Sie gebrauchen jedoch diesen Ausdruck nicht direkt, sondern sprechen z. B. von: leuten, „die unordentlich hushieltint", oder die „ihr erbe unredlich vertun", heben also lediglich bestimmte Merkmale hervor, aus denen sich das Bedürfnis einer Bevogtung ergibt. Als Rechtsquellen seien u. a. genannt die Hamburger Statuten v. 1270. III. 7., das lübische Recht Art. 275, das Augsburger Stadtrecht v. 1267, das Zuchtbuch und manzuchtsrodel v. Pfeffers, das Landbuch v. Klosters.

Ein Vergleich der erwähnten Quellen zeigt, dass im grossen und ganzen sich das deutsche und römische Recht bezüglich der Bevormundungsvoraussetzungen ziemlich nahestehen. Denn auch das deutsche Recht will das „gut" schützen, d. h. das im Erbwege überkommene Gut. Geschützt werden soll es vor einem „vertun", d. h. einer Verausgabung in überreichem Masse, entsprechend dem römischen „disperdere". Diese Verausgabung muss eine „liederliche, bösliche, unrechte" sein; das römische Recht spricht hier von „nequitia".

Treffen diese Voraussetzungen zusammen, so soll nach deutschem Rechte der verschwenderischen Tätigkeit ein Ende bereitet werden. Denn der Hauptgedanke bei der Verschwenderbevogtung war, Kinder und Verwandte, die auf das Gut des Verschwenders ein Anrecht haben, sicherzustellen vor den Folgen des liederlichen „vertuns". In diesen Fällen soll der Verschwender bevogtet werden.

Die Bevogtung trat ein durch einen konstitutiven Akt der Obrigkeit, z. B. des Rates der Stadt, der Richter, des Bürgermeisters, der Schöffen.[41]) Heucke führt zum Beweis eine Stelle aus den Klever Statuten Tit. 57 § 2 an: „soe

39) A. a. Heucke, a. a O. S. 5.
40) Kraut, Vorm. S. 211 ff.
41) Heucke, a. a. O. S. 41.

mochten end sullen richter, burgermeister, scepenen . . . den guede geven eenen voirstender off rucker".

Beweiskräftig, wenn auch nur indirekt, ist m. E. auch Art. 102 des alten lüb. Rechts. Wenn hier gesagt ist . . . „ofte prodigus schal also langhe wesen under den Bisorghern, bet dem rade anders umme eme bedunke", so folgt hieraus, dass das betr. Gutdünken des Rates, welches die Bevogtung beseitigte, konstitutiv war; konnte es ja doch nur gelautet haben, N. N. solle nicht mehr unter einem Besorger stehen? Sollte dieser konstitutiven Aufhebung der Bevogtung nicht auch eine konstitutive Begründung entsprechen?

Den Antrag auf Bevogtung konnten die Verwandten stellen; aber es war auch Pflicht der Behörden, selbst einzuschreiten, wenn sie von einem verschwenderischen Verhalten Kenntnis bekommen hatten.[42])

Zum Vogt berufen wurden die Verwandten. Vergl. das Hamburger und lübische Recht, wonach die Geschwister, das Augsburger Stadtbuch, wonach der Vater Vormund sein sollten.

Fragen wir schliesslich nach der Wirkung der Verschwendervormundschaft, so müssen wir sagen, sie war einschneidender im deutschen, wie im römischen Rechte. So finden wir z. B. im lübischen Rechte und dem Kleveschen Stadtrecht den Satz ausgesprochen, der entmündigte Verschwender dürfe nur über das verfügen, was ihm zu seiner Verwendung und Verfügung belassen sei. Im übrigen seien die Verbindlichkeiten, welche er ohne Vormund eingehe — also auch die vorteilhaften — ungiltig.[43])

Die Tatsache, dass man im deutschen Rechte auch andere Mittel anwendete, um der Verschwendungssucht zu steuern, z. B. Einsperren, ist für unsere Betrachtung, die sich doch nur mit der privatrechtlichen Verschwenderbehandlung befasst, ohne Belang.

IV. Seit der Rezeption des römisch-kanonischen Rechtes gibt es in Deutschland eine wirkliche Verschwenderentmündigung, die hinsichtlich ihrer Wirkung allerdings in den

42) Vergl. Stobbe, IV. § 337.
43) Stobbe a. a. O. IV. S. 627.

Partikularrechten bisweilen noch von deutschrechtlicher Auffassung beeinflusst ist. Ueberhaupt weisen die Partikularrechte in der Verschwenderbehandlung manche Verschiedenheiten auf.

1. Im Gegensatze zum römischen Rechte einerseits und den Partikulargesetzgebungen andererseits definiert das preussische Recht den Begriff des Verschwenders. A. L. R. I. 1 § 30 sagt:

„Verschwender sind, welche durch unbesonnene und unnütze Ausgaben, oder durch mutwillige Vernachlässigung ihr Vermögen beträchtlich vermindern, oder sich in Schulden stecken."

Das preussische Recht hat demnach die Voraussetzungen, unter denen entmündigt werden kann, weiter gefasst, wie das römische Recht; es fehlt das Erfordernis, dass Verarmung zu befürchten sein muss. Nach der Rechtsanschauung des A. L. R. ist die Verschwendungssucht dem Gemeinwesen gefährlich; deshalb müssen die Voraussetzungen, unter denen der Verschwender entmündigt werden kann, möglichst erleichtert sein.

Die anderen Partikularrechte, die keine gesetzliche Niederlegung des Verschwenderbegriffs geben, heben lediglich bestimmte Merkmale hervor, welche das Bedürfnis einer Bevormundung erkennen lassen; sie haben die Begriffsbestimmung, wie sie sich aus den römischrechtlichen Normen entwickeln lässt, adoptiert und lassen sonach eine Entmündigung wegen Verschwendung nur eintreten, wenn die Gefahr der Notlage für die Familie des Verschwenders naheliegt[44]). So gibt z. B. das durch A. V. vom 2. I. 1863 publizierte B G B für das Königreich Sachsen in § 81 b nur die Bestimmung, dass „Personen, welche ihr Vermögen auf leichtsinnige Weise durchbringen, und hiedurch sich und ihre Familie der Gefahr des Notstandes aussetzen", wegen Verschwendung entmündigt werden sollen. — Das bayer. Landrecht I. 7. 37. spricht von solchen, „die das Ihrige liederlich oder verschwenderischerweis vertun", oder von „mutwilligen Verschwendern", überlässt also ebenfalls dem Richter die Würdigung, ob er sich mit einem Ver-

44) Heucke, a. a. O. S. 33.

schwender zu befassen habe, oder nicht. — Das badische Landrecht, Art. 513 und 513a hat ebenfalls über den Begriff des Verschwenders keine besonderen Normen gegeben. —

2. Aus der gesetzlichen Niederlegung des Verschwenderbegriffs ergibt sich unmittelbar, dass nach preussischem Rechte schon eine einmalige verschwenderische Laune die Entmündigung rechtfertigt.[45]) Denn eine beträchtliche Vermögensminderung kann auch durch eine einmalige „mutwillige Vernachlässigung" herbeigeführt werden.

Das gemeine Recht hingegen fordert ein wiederholtes, gewohnheitsmässiges Vergeuden. Dies ergibt sich m. E. unmittelbar aus dem „tractare" der l. 12. § 2 Dig. 26. 5., dem „neque tempus, neque finem habere" der l. 1. pr. Dig. 27. 10. Auch Dernburg[46]) verlangt eine wiederholte, verschwenderische Tätigkeit, einen „eingewurzelten Hang". Dies ist ferner der Standpunkt des badischen Landrechts. Denn bei den Beratungen zur Abfassung des code civil — und dieser ist ja die Grundlage des badischen Landrechts — hatte man auf die Interdiktionsformel des Prätors hingewiesen; hieraus ist zu entnehmen, dass man die Grundsätze des römischen Rechts über den Verschwenderbegriff angewendet wissen wollte.

Auch das bayerische Landrecht fordert ein wiederholtes Vergeuden. Sonst könnte nicht I. 7. 37 B L R verlangen, dass die Verschwender „zunächst" zu besserer Hauswirtschaft zu ermahnen seien „und erst dann" obrigkeitliche Hilfe in Anspruch zu nehmen sei. Wenn schliesslich das sächsische B G B in § 81b von einem „Durchbringen" spricht, so ist wohl auch hier das Erfordernis der Gewohnheitsmässigkeit nicht zu verkennen.

3. Nicht blos in den Voraussetzungen, sondern besonders in den Wirkungen der Verschwenderentmündigung zeigen sich partikularrechtlich Verschiedenheiten.

Das preussische Landrecht § 31 I. 1 steht auf einem ganz anderen Standpunkte, wie das römische Recht. Es stellt den Verschwender, der ihm ein unmoralischer Mensch

45) So auch Heucke, a. a. O. S. 34.
46) Dernburg. Pand. I. 57.

ist, nicht nur bezüglich seiner rechtsgeschäftlichen Stellung dem Minderjährigen des römischen Rechts gleich, sondern beeinflusst auch seine persönliche Freiheit; dies so energisch, dass nach Art. 350 eventuell sogar durch Gewaltmassregeln die Besserung des Verschwenders versucht werden darf.

Das badische Landrecht weicht nach der entgegengesetzten Seite vom gemeinen Rechte ab: Der Verschwender bleibt auch in seiner rechtsgeschäftlichen Stellung prinzipiell frei und darf nur die in Art. 513 c. c. bezeichneten Akte nicht ohne Beistand vornehmen.

Das bayerische Landrecht I. 7. 37 spricht von der Wirkung der Verschwenderentmündigung kein Wort. Jedoch führt Kreittmayr in seinen Anmerkungen zum B L R aus: „sobald man jemand pro prodigo erklärt, ist ihm auch die Verwaltung der Güter ipso facto benommen." Demnach beschränkte sich nach B L R die Verschwenderentmündigung nur auf die rechtsgeschäftliche Seite des Entmündigten.

Das sächsische B G B überträgt dem Vormunde die Sorge für Person und Vermögen des Verschwenders. Dies folgt aus § 511 d. G. vom 20. II. 1882 „der Vormund über den Verschwender hat denselben zu einem ordentlichen und regelmässigeu Leben anzuhalten."

Hingegen hat sich der hessische Entwurf, Abt. I. 5 Art. 24, der cura prodigi zugewendet.

V. Der Rechtskarakter der Verschwenderentmündigung war partikularrechtlich grundsätzlich derselbe, wie im römischen Rechte. Es war die Entmündigung ein konstitutiver Staatsakt. Dies zeigt sich besonders deutlich an den Normen des preussischen und bayerischen Rechts. In A. L R. I. 5. § 15 ist der Zeitpunkt bestimmt, in welchem die Dispositionsunfähigkeit des Verschwenders nach aussen wirksam wird. Ein Wirksamwerden der Dispositionsunfähigkeit setzt aber doch voraus, dass dieselbe zuerst existent war, denn was nicht ist, kann doch nicht wirksam werden. Hieraus folgt, dass mit dem Ausspruche der Entmündigung der dadurch geschaffene Zustand der Dispositionsunfähigkeit ipso iure eingetreten sein musste.

Direkt ergibt sich der konstitutive Karakter der Entmündigung aus B L R I. 7. 37, wo gesagt ist, man solle mutwillige Verschwender „durch obrigkeitliche Erkenntnis für Verschwender erklären".

„Durch Beschluss" ist auch der Wortlaut der R C P O. Ob nicht dieser Wortlaut für das geltende Entmündigungsrecht dieselbe Interpretation erfordert, wie „durch Erkenntnis" für das bayerische Landrecht? Die Beantwortung dieser Frage muss dem dogmatischen Teile der Arbeit vorbehalten bleiben.

C. Entmündigung wegen Trunksucht.

Von einer „Geschichte der Entmündigung wegen Trunksucht" kann nicht gesprochen werden, weil erst durch das B G B die Trunksucht als Entmündigungsgrund eingeführt wurde. Es war dies eine Neuerung für alle Rechtsgebiete, nicht nur Deutschlands, sondern, mit Ausnahme der Schweiz, auch des Kontinents.

Und doch war in Deutschland bis zum Inkrafttreten des B G B ein Ausweg möglich, wenn es galt, auf die privatrechtliche Stellung eines Trunkenboldes einzuwirken. Es musste in Fällen, in denen der Trunkenbold sein Vermögen verbrauchte und die Seinigen der Not aussetzte, so dass sie fremder Hilfe bedurften, zur Verschwenderentmündigung gegriffen werden. Vergl. z. B. R G. 21. 28. Gemeinrechtliche Praxis war dies aber nicht. Zudem kam zivilrechtlich bisher nur akute, vorübergehende Alkoholvergiftung des Gehirns in Betracht. Das B G B hat aber als Kriterium die Trunksucht, also einen chronischen krankhaften Drang nach Alkohol aufgestellt; es war von der Anschauung ausgegangen, dass durch die Entmündigung ein seelisch Gestörter geschützt werden solle.

I. Weder das römische noch das germanische Recht spricht von Wirkungen, welche die Trunkenheit auf die Geschäftsfähigkeit des Trunkenen hervorgebracht hätte. Zwar finden sich insbesondere im römischen Recht wiederholt Stellen, welche vom Trunkenen handeln.[47]) Allein diese regeln nicht die privatrechtlichen Wirkungen der

47) So z. B. l. 12 pr. Dig. 48. 3; l 6. § 7 Dig. 49. 16; l. 25. § 16 Dig. 5. 3.; l. 11 § 2 Dig. 48. 19.; l 5. pr. Dig 33. 9

Trunkenheit, lassen daher nicht erkennen, welcher Grad von Trunkenheit erforderlich sei, um eine in diesem Zustande vorgenommene Willenshandlung für unverbindlich zu erachten.

II. Das rezipierte kanonische Recht ergänzte diese Lücken des römischen und deutschen Rechts. Es enthält nur wenige, von der Trunkenheit sprechende Stellen und auch diese sind nicht eigentlich zivilrechtlichen Inhalts. Jedoch die gemeinrechtliche Theorie nahm auf sie Bezug, wenn es galt, zu untersuchen, wann die von Betrunkenen abgeschlossenen Verträge für ungiltig zu halten seien.[48])

Von Trunkenheit spricht z. B. can. 5 dist. 35: „venter mero aestuans, cito despumat in libidines: ubi ebrietas, ibi libido dominatur et furor". Ferner: can. 7. causa 15 qu. 1: „nesciunt, quid loquantur, qui nimio vino indulgent iacent sepulti" oder: cap. 14. X. de vit. et hon. cler. 3. 1. „... cum ebrietas et mentis inducat exilium."

Aus diesen und anderen Gesetzesstellen haben die Rechtslehrer des gemeinen Rechts die Erkenntnis gewonnen, dass nur die höchste Trunkenheit Unverbindlichkeit des abgeschlossenen Geschäfts begründet.

Dieser Theorie schloss sich die Praxis im vollen Umfange an: Ein sehr hoher Grad von Trunkenheit musste erreicht sein, damit das vom Trunkenen abgeschlossene Geschäft ungiltig war. Mässige Trunkenheit begründete diese Wirkung nur, wenn der Gegenkontrahent den Betrunkenen zur Eingehung eines diesem nachteiligen Geschäftes aufgefordert hatte, aber die Trunkenheit in der Absicht, den Betrunkenen zur übervorteilen, veranlasst hatte.

Das von Trunkenen vorgenommene Geschäft war ungiltig, wenn anzunehmen war, dass der Betrunkene das, worüber mit ihm verhandelt wurde, nicht begriffen habe, bezw. dass das, was er dabei erklärte oder tat, nicht der Ausdruck seines Willens gewesen sei. (So Seuffert l. c.)

So die gemeine Meinung! Manche Partikularrechte stellten andere Kriterien auf für die Frage, wann das Geschäft des Betrunkenen ungiltig ist. Das preussische Landrecht z. B. verlangt, der Betrunkene müsse „der Vernunft

48) Seufferts Archiv. III. No. 4.

beraubt“ sein, das bayerische Landrecht (III. 3. 3. N. 2 und Kreittmayr Anm. 3), „der Rausch müsse einen sehr hohen Grad erreicht haben und so weit gestiegen sein, dass man des Verstandes dadurch beraubet werde, wenn eine Intestabilität hieraus erfolgen soll“. Diese Partikularrechte waren also erheblich strenger. Während die gemeine Meinung von der Intelligenz des Trunkenen ausgeht und von hier aus sich die Frage vorlegt, ob ein solchermassen Veranlagter das, worüber mit ihm verhandelt wurde, begriffen habe oder nicht, also mehr die subjektive Seite vorkehrt, frägt das preussische und bayerische Recht, ob der Trunkene objektiv unvernünftig, unverständig war.

Wer nun wegen hochgradiger Trunkenheit ein ungiltiges Geschäft abgeschlossen hatte, war anfechtungsberechtigt. Nur insoweit war die Trunkenheit privatrechtlich von Einfluss.

Entmündigt oder bevormundet werden konnte auch der Gewohnheitstrinker nicht, ausser, wie bereits erwähnt, es war möglich, ihn als einen Verschwender zu karakterisieren, oder, sein Laster hatte schon Geisteskrankheit oder Geistesschwäche zur Folge.

III. Das Bestreben, gerade den Gewohnheitstrinker zu schützen, führte zur Entmündigung wegen Trunksucht. Denn man glaubte, die Trunksucht am besten dadurch bekämpfen zu können, dass man den Gewohnheitstrinker der Fähigkeit, rechtsverbindliche Handlungen vorzunehmen, entkleidete.[49])

Zunächst allerdings bekämpfte man die Trinker mit Regressivmassregeln. Bereits im Jahre 1881 wurde dem Reichstage dank der Bemühungen der rheinisch-westfälischen Gefängnisgesellschaft der Entwurf eines Gesetzes „über die Bestrafung der Trunkenheit“ vorgelegt, welcher strenge Bestrafung der in der Trunkenheit begangenen strafbaren Handlungen forderte. Dieser Entwurf wurde jedoch nicht Gesetz.

Schon in den nächstfolgenden Jahren aber stellten Juristen, Sozialpolitiker, wie Aerzte die dringende Forderung auf, der Trunksucht dadurch zu steuern, dass man

49) Preuss, Die rechtliche Behandlung des Trunksüchtigen. S 10 ff.

dem Gewohnheitstrinker die Fähigkeit rechtlicher Selbstvertretung entziehe. Daher wurde 1892 dem Reichstage ein neuerlicher Entwurf vorgelegt; er enthielt teilweise den Entwurf von 1881 nochmals, teilweise privatrechtliche Bestimmungen: Der Trunksüchtige könne entmündigt werden; ein entmündigter Trunksüchtiger stehe bezüglich der Geschäftsfähigkeit einem Minderjährigen gleich, behalte jedoch die Fähigkeit zu letztwilligen Verfügungen; er werde einem Vormunde unterstellt, der ihn eventuell in eine Heilanstalt unterbringen könne. Auch dieser Entwurf wurde noch nicht Gesetz.

Die Zulässigkeit der Entmündigung wegen Trunksucht wurde neuerdings angeregt bei den Beratungen des BGB. im deutschen Reichstage.

Der erste Entwurf eines BGB. kannte nur zwei Entmündigungsgründe, Geisteskrankheit und Verschwendung. Bereits in der 7. Sitzung der inzwischen eingesetzten Gesetzgebungskommission aber war vorgeschlagen worden — neben Geistesschwäche — auch die Trunksucht als Entmündigungsgrund anzuerkennen. Dem Antrage wurde stattgegeben, die Trunksuchtsentmündigung zugelassen, „wenn der Trinker infolge derselben (d. i. der Trunksucht) seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, oder sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt, oder die Sicherheit Anderer gefährdet".

Die Trunksuchtsentmündigung wurde von der speziellen Kommission zur Prüfung des Entwurfs neuerdings angegegriffen, weil sie eine Gefahr besonders für den Arbeiterstand bilde, „der wegen seiner Gewöhnung an Branntweingenuss leicht als Trunksüchtiger behandelt werden würde"; in den besseren Ständen trete wegen ihrer besseren Vermögenslage trotz Trunksucht die Gefahr eines Notstandes der Familie nicht so leicht ein.

Dieser Befürchtung traten die Mehrzahl der Kommissionsmitglieder selbst, sowie die Vertreter der verbündeten Regierungen entgegen: nicht der an Branntwein Gewöhnte, sondern der Trunksüchtige solle entmündigt werden. Die Bedenken wurden überwunden und die bei dieser Gelegenheit eingebrachten Abänderungsanträge zurückgewiesen.

Trotz nochmaliger Aufnahme dieser Abänderungsanträge im Plenum wurde endlich Nr. 3 des § 6 so belassen, wie er heute Gesetzestext ist. — Die Erkenntnis, dass im Trunksüchtigen ein Geisteskranker[50]) zu schützen ist, ist ein Produkt neuerer Forschung. Solcher Kranken sich anzunehmen, erachtete der Gesetzgeber als Staatspflicht.

50) Erlenmayer, die Entmündigung wegen Trunksucht. S. 21; 24; 69.
Endemann, Lehrbuch. S. 152.
Koll, Entmündigungsrecht. Erl. 5 zu § 6 BGB.
Kraft-Ebing, Lehrbuch der gerichtl. Psychopathologie S. 498.

Dogmatischer Teil.

Der dogmatische Teil vorliegender Arbeit hat sich lediglich auf die Beantwortung der Frage zu beschränken: Stellt der Entmündigungsbeschluss blos fest, oder verändert er ipso iure die Rechtslage? Er hat also das Gebiet des Privatrechtes nicht zu verlassen. Deshalb wäre es verfehlt, Stellung zu nehmen zu einer Betrachtung, welche Levis[1]) in seinem Werke unter der Ueberschrift „Rechtskarakter der Entmündigung" angestellt hat; er nennt dort die Entmündigung die „Regelung einer Beziehung zwischen Staat und Individuum" und führt aus: Die Entmündigung beschränke die Funktion des Individuums als Handlungsorgan; insoferne sie die Handlungsfähigkeit beschränke, sei sie ein Eingriff in das Rechtsverhältnis zwischen Staat und Individuum. — Diese Betrachtung gehört der Rechtsphilosophie und nicht dem Privatrechte an.

A.

Bereits in der Einleitung wurde angedeutet, dass nach richtiger Anschauung der Entmündigungsbeschluss ein sogenanntes „konstitutives" Erkenntnis ist. Die Erläuterung des Begriffs einer „konstitutiven" Entscheidung dürfte den Beweis der Richtigkeit jener Behauptung erleichtern.

Hellwig[2]) lehrt: „Die Rechtsgestaltungsakte sollen vorhandene zivilrechtliche oder prozessuale Zustände verändern, sie sollen neue Rechtswirkungen erzeugen, indem sie Rechtsverhältnisse in das Leben rufen oder bestehende inhaltlich verändern oder ganz aufheben".

Darnach knüpft also das objektive Recht gewisse Rechtsfolgen, statt sie mit dem ausserprozessualen Tatbestande zu verbinden, erst an das richterliche Erkenntnis an; der

1) Levis, a. a. O. § 12.
2) Hellwig: Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft, S. 1.

Spruch des Richters ist Modifikation, nicht Deklaration des bisherigen Rechtszustands. Dies gilt für Urteile wie für Beschlüsse; denn es gibt auch konstitutive Beschlüsse. So sagt Hellwig l. c. ausdrücklich, Rechtsgestaltungsakte seien auch Beschlüsse, deren Erlass im eigentlichen Rechtsprechungsverfahren stattfinde.

In der Literatur nun findet sich wiederholt die Zergliederung des Begriffs „konstitutives Urteil"; dagegen ist der Begriff „konstitutiver Beschluss" meines Wissens nirgends näher erörtert. Dass die Wissenschaft eine solche Definition für überflüssig hielt, berechtigt zur Schlussfolgerung, dass all das, was den Karakter des konstitutiven Urteils bedingt — abgesehen von äusserlichen Unterschieden, wie z. B. Form — auch essentiale des konstitutiven Beschlusses sein muss. Wenn wir also behaupten, der Entmündigungsbeschluss sei ein konstitutiver Beschluss, so müssen wir nachweisen, dass er alle wesentlichen Begriffsmerkmale des konstitutiven Urteils in sich vereinigt.

Was aber ist essentiale des Konstitutivurteils?

Nicht das, dass die Aenderung des bestehenden Rechtszustandes in einer gewissen Beziehung zum Willen des Klägers stehen muss, denn es ist selbstverständlich, dass der Kläger durch die Erhebung der Klage sein Einverständnis zu dem Erfolg gegeben haben musste.

Wesentlich sind vielmehr folgende Momente[3]):

a) Das Urteil muss im eigentlichen Rechtsprechungsverfahren ergehen.

b) Das Urteil selbst, nicht der ausserprozessuale Tatbestand, muss auf die Privatrechtsverhältnisse einwirken. Der ausserprozessuale Tatbestand ist nur die Voraussetzung, unter welcher das Urteil ergehen darf.

c) Das Konstitutivurteil muss die Aenderung der gegebenen Rechtslage bestimmungsgemäss, d. h. als Zweck des Urteils herbeiführen; es darf also nur insoweit ergehen, als es durch Gesetz ausdrücklich zugelassen ist.

d) Das Urteil muss die erstrebte Rechtsänderung unmittelbar herbeiführen, ohne dass also ein weiterer Umstand hinzutreten müsste.

3) Vergl. Kisch, Beiträge zur Urteilslehre, S. 48 ff.

Besitzt alle diese Momente auch der Entmündigungsbeschluss? Wenn man Hellwigs „Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft", S. 1 und 2 mit Anm. 4 auf S. 2 liest, möchte man Bedenken tragen, die Frage zu bejahen. Denn am angeführten Orte zählt Hellwig die Arten der konstitutiven Entscheidungen auf, geteilt in zwei grosse Gruppen. Für unsere Betrachtung scheidet die erste Gruppe aus, da diese gewisse Prozessmassnahmen voraussetzt. Als zweite Gruppe bezeichnet Hellwig aber diejenigen „Urteile", welche ein ziviles Recht auf Rechtsänderung realisieren. In Anmerkung 4 führt er dann weiter aus, diese Entscheidungsart sei stets nur ein Urteil, da in den in Betracht kommenden Fällen die Entscheidung durch Klage nachzusuchen sei und daher „ausnahmslos in der Urteilsform" zu fällen sei. Hieraus sollte man m. E. doch schliessen, dass der Entmündigungsbeschluss, der unter die erste Gruppe nicht fallen kann, auch der zweiten Gruppe nicht einzureihen ist, da er eben kein Urteil ist. Und doch ist Hellwig selbst in seinem Lehrbuche des Zivilprozessrechts (S. 52) der Anschauung, dass die Entmündigung ein konstitutiver Rechtsakt sei. Wir teilen diese Meinung, haben daher die Beweispflicht.

Zunächst einige allgemeine Bemerkungen über den Entmündigungsbeschluss:

a) Kisch[4]) spricht vom Urteile gem. § 679 R C P O. und führt aus, diese Entscheidung habe gegenüber anderen Konstitutivurteilen die Eigentümlichkeit, dass durch sie nicht ein Rechtsverhältnis, sondern eine rechtlich erhebliche Eigenschaft verändert werde. — Diese angebliche Eigentümlichkeit hätte nach Kisch's Meinung jedenfalls der Entmündigungsbeschluss auch. Allein tatsächlich finde ich im Entmündigungsaufhebungsurteile so wenig, wie im Entmündigungsbeschlusse eine Eigentümlichkeit. Allerdings wird in beiden Erkenntnissen auf eine rechtlich erhebliche Eigenschaft, die Geschäftsfähigkeit, eingewirkt. Allein, meines Erachtens liegt darin zugleich ein Einwirken auf den zivilen Rechtszustand selbst. Wird z. B. der materielle Rechtszustand nicht dadurch beeinflusst, dass durch die Beschränkung

4) Kisch, Beiträge zur Urteilslehre, S. 150.

der Geschäftsfähigkeit dem Gegenkontrahenten der Widerruf möglich geworden ist?

b) Der Entmündigungsbeschluss ergeht auf ein formloses Gesuch hin, im Gegensatz zu den übrigen Konstitutiventscheidungen, deren Voraussetzung eine Klage war. So Hellwig.[5]) Liegt nicht in diesen Worten ein Zugeständnis Hellwigs, dass die bereits erwähnte zweite Gruppe (Wesen und subj. Begrenzung der Rechtskraft, S. 2) eben doch Ausnahmen erleidet? Für den Karakter der Entscheidung als Rechtsgestaltungsakt ist aber die Form, in welcher um die Entscheidung nachgesucht wurde, belanglos.

c) Der Entmündigungsbeschluss wird sofort rechtskräftig. Hierüber das Nähere an anderer Stelle. Hier sei lediglich festgestellt, dass die sofortige Rechtskraft m. E. die einzige Eigentümlichkeit ist, welche den Entmündigungsbeschluss vor anderen konstitutiven Entscheidungen auszeichnet.

Treten wir nun in die Prüfung der Frage ein, ob der Entmündigungsbeschluss sämtliche, für den Begriff einer konstitutiven Entscheidung wesentlichen Momente besitzt!

1.

Erste Voraussetzung dafür, dass ein Beschluss konstitutiv ist, ist, dass er im eigentlichen Rechtsprechungsverfahren ergeht.[6]) Wir haben uns demnach mit der vielumstrittenen Frage zu beschäftigen, ob das amtsgerichtliche Entmündigungsverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, oder dem Zivilprozesse angehört.

Schon im Jahre 1884, also lange vor dem Inkrafttreten der Zivilprozessnovelle, war Birkmeyer[7]) mit der Lehre aufgetreten, das Entmündigungsverfahren gehöre der streitigen Gerichtsbarkeit an. Durch die Aufnahme der Vorschriften über das Entmündigungsverfahren in die RCPO. im Zusammenhalte mit § 3 EG. z. RCPO., wonach diese nur „für Rechtsstreitigkeiten“ anwendbar sei, sowie durch den Wortlaut einzelner Gesetzesstellen, z. B. § 600, 603, 615 u. a., habe der Gesetzgeber seinen Willen kundgegeben, das Ent-

5) Lehrbuch S. 52 N. 46.
6) Hellwig, W. u. s. B. d. R. § 1.
7) Zeitschr. f. C. Pr. VII. S. 198 ff.

mündigungsverfahren dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu entrücken.

Birkmeyer stand damit im Gegensatze zur herrschenden Lehre des gemeinen Rechtes, wie der Partikularrechte, die wegen des Mangels der Prozessparteien der Ansicht zuneigten, das Entmündigungsverfahren könne nicht Prozess sein. Allerdings stand Birkmeyer mit seiner Lehre nicht ganz vereinzelt der herrschenden Meinung gegenüber. Denn z. B. das preussische[8]) und württembergische[9]) Recht wiesen ebenfalls das gesamte Entmündigungsverfahren der streitigen Gerichtsbarkeit zu.[10])

Auch bezüglich des geltenden Entmündigungsrechts stehen sich, soweit das amtsgerichtliche Verfahren in Frage kommt,[11]) zwei Ansichten gegenüber.

Die eine bestreitet den Prozesskarakter. Verschiedene Gründe werden geltend gemacht. In erster Linie ist hier Levis[12]) zu gedenken. Dieser geht soweit, zu behaupten, das Entmündigungsverfahren sei weder seiner Natur nach, noch positivrechtlich, d. h. formell, Prozess. Die gerichtliche Tätigkeit sei entweder Rechtsprechung oder Verwaltung; Rechtsprechung liege dann vor, wenn es sich um Aufrechterhaltung der Privatrechtsordnung handle; wo dies nicht der Fall ist, sei die richterliche Tätigkeit ein Verwaltungsakt, der, soweit er der Privatrechtsordnung diene, Akt „der freiwilligen Gerichtsbarkeit" heisse. Ein solcher Akt sei die Entmündigung. Aber auch formell könne das Entmündigungsverfahren wegen des Mangels der Parteien nicht Prozess sein. — Seuffert bestreitet den Prozesskarakter, weil das amtsgerichtliche Verfahren nicht den Schutz des verletzten oder gefährdeten Privatrechts bezwecke, sondern vielmehr die Feststellung des Vorhandenseins oder Nichtvorhandenseins der Voraussetzungen, die das materielle

---

8) A L R. II. 18. § 13.

9) Württemb. C P O. Art. 829. — Vergl. auch code civil Art. 490 ff.; c. d. pr. c Art. 49. 890.

10) Gaupp-Stein. II. S. 260 ff. u. Wach, Handbuch I. S. 55 ff.

11) Der Standpunkt derer, welche das Entmündigungsverf. bis zum Erlass des Beschlusses der freiwilligen, dann aber der streitigen Gerichtsbarkeit zusprechen, bedarf keiner besonderen Erwähnung, da es sich für uns ja nur um das Verfahren bis zum Erlass des Beschlusses handelt.

12) Levis a. a. O. § 14 u. 17.

Recht für die staatliche Entziehung oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit aufstellt. (Seuffert II. S. 227 ff.) — Leugner des Prozesskarakters sind ferner Hellmann (Lehrbuch S. 889), Struckmann-Koch (N. 1. A. 6 vor § 645), Friedländer (C. A. Bd. 86 S. 437 ff., Bd. 89 S. 108) u. a. — Auch Wach (Handbuch I. S. 55) ist Vertreter dieser Richtung; nach seiner Ansicht ist das Entmündigungsverfahren lediglich zugunsten des zu Entmündigenden in das Gesetz aufgenommen; die sämtlichen, am Verfahren Beteiligten verfolgten nicht eigene Interessen, sondern seien auf die Interessen des Interdizenden bedacht; es liege also ein Zusammenwirken zur Wahrung der Interessen nur eines Beteiligten vor, was kein Prozess sein könne.

Diese Anschauung hat Hellwig[13]) treffend durch den Hinweis auf §§ 646 I und II und 680 IV RCPO. zurückgewiesen. Denn diese Gesetzesstellen beweisen doch, dass es gerade der Wille des Gesetzgebers war, dass die Entziehung der Geschäftsfähigkeit den Interessen nicht nur des Interdizenden, sondern auch seiner Angehörigen und dem öffentlichen Interesse dienen soll.

Die andere Meinung verwirft die Zugehörigheit des Entmündigungsverfahrens zur freiwilligen Gerichtsbarkeit und stützt sich besonders auf Mat. S. 407. „Die wichtigen Folgen erfordern dringend ein in den schützenden Formen des Zivilprozesses verlaufendes kontradiktorisches Verfahren.“ Nach Absicht des Gesetzgebers müsse also die Entmündigung im Prozesswege erfolgen.

Anhänger dieser Richtung sind z. B. Kohler (prozessrechtl. Forschgn. S. 108 ff.), Hölder (Com. d. allg. Teils d. BGB. S. 80), Gaupp-Stein (II. S. 260) und Petersen-Anger (II. S. 215). Letztere beiden erkennen aber, wenngleich sie das Entmündigungsverfahren seiner Natur nach der freiwilligen Gerichtsbarkeit zusprechen, doch an, dass es positivrechtlich der streitigen Gerichtsbarkeit angehöre. — Die Lehre, das Entmündigungsverfahren sei Prozess, verficht ganz besonders aber Hellwig. Er fasst den Begriff „Rechtsstreit“ in einem engeren und weiteren Sinne auf.

13) Hellwig, Lehrb. S. 52.

Unter den weiteren Begriff stellt er alle Rechtsangelegenheiten, in welchen erstrebt wird

a) entweder die Fällung von Entscheidungen über das Bestehen oder Nichtbestehen von Rechten,
b) oder die Rechtsverwirklichung,
c) oder die Rechtssicherung.[14])

Hellwig scheint demnach das Entmündigungsverfahren dem Falle b) zu subsumieren. — Wie Hellwig, so hatte übrigens schon Birkmeyer[15]) vorgeschlagen, unter den Begriff „Prozess" auch solche Verfahrensarten zu stellen, „bei denen von einem eigentlichen Rechtsstreite nicht gesprochen werden könne, da es bei ihnen an Parteien fehle."

Welche Ansicht hat nun den Vorzug der Richtigkeit? Doch wohl nicht die Lehre Levis', das Entmündigungsverfahren sei materiell Verwaltungsverfahren, weil ja durch die Entmündigung in erster Linie auf Beziehungen des Privatrechts, nicht des öffentlichen Rechtes eingewirkt wird. Aber auch nicht die Lehre aller übrigen Leugner des Prozesskarakters, mögen sie ihre Ansicht begründen, wie sie wollen. Vielmehr ist das Entmündigungverfahren materiell und formell Prozess, ein Ergebnis, zu welchem auch Hellwig[16]) gelangt.

I. Ich schliesse mich in meiner Beweisführung eng an die Anschauung Bunsens[17]) an, trotzdem ich mir bewusst bin, die gemeine Meinung zur Gegnerin zu haben.

a) Das Entmündigungsverfahren ist ein Rechtsstreit. Gestritten wird um das Bestehen oder Nichtbestehen des Persönlichkeitsrechts des zu Entmündigenden.

Im modernen Staate hat der Einzelne das Recht der freien Betätigung seiner Persönlichkeit innerhalb der Gesetzesgrenzen. Der Staat ist verpflichtet, dem Einzelnen Sicherheit und Freiheit der Person, Sicherheit seines Eigentums und seiner Rechte zu gewähren.[18]) Beim geistig Unmündigen übt der Staat sein Schutz- und Fürsorgerecht aus, indem er das Recht der freien Betätigung der betr.

---

14) So wörtlich Hellwig, Lehrbuch S. 40.
15) a. a. O. S. 205.
16) Lehrb. § 9 Ziffer 8 S. 47.
17) Lehrbuch, S. 112 ff. und 504 ff.
18) z. B. Bayr. V.-Urk. Tit. IV. § 8. — Preuss. V.-Urk. Tit. II.

Person entzieht bezw. beschränkt. Im Entmündigungsverfahren wird nun darum gestritten, ob das Fürsorgerecht des Staates einzutreten habe, oder nicht. Der zu Entmündigende streitet für die Erhaltung seines Rechts der freien Selbstbestimmung über Person und Vermögen, er begehrt also Rechtsschutz. Das Entmündigungsverfahren verfolgt demnach keinen anderen Zweck, wie den des Rechtsschutzes.

b) Jeder Rechtsstreit muss Elemente haben, nämlich die im materiellen Rechte liegenden Tatsachen, aus denen sich das Bestehen oder Nichtbestehen des strittigen Rechtsverhältnisses entnehmen lässt Diese Elemente sind im Entmündigungsverfahren die Geistesanomalie, Verschwendung, Trunksucht.

c) Parteien in dem Rechtsstreite sind der zu Entmündigende und der Antragsteller. Dieser Satz steht im Widerspruch mit der gemeinen Meinung, ist daher zu beweisen.

Das Wort „Partei“ hat einen doppelten Sinn: Im engeren Sinne bezeichnet „Partei“ das Subjekt des streitigen Rechtsverhältnisses, also nur die Person, auf deren Namen und zu deren Vor- oder Nachteil die Urteilswirkungen des Prozesses verlangt werden. „Partei“ kann aber auch in einem weiteren Sinne gebraucht werden. Aus verschiedenen Paragraphen der RCPO. ergibt sich unmittelbar, dass der Gesetzgeber selbst einen engeren und weiteren Parteibegriff unterschied. Wach[19]) hat dies zuerst erkannt und die Gesetzesstellen zusammengestellt. Diese Zusammenstellung beweist, dass „Partei“ im weiteren Sinne auch der Vertreter der Partei und der Nebenintervenient ist. Diese Anschauung bekämpft zwar Seuffert,[20]) m. E. aber im Hinblick auf die von Wach angeführten Gesetzesstellen mit Unrecht. Denn wie wäre der Begriff „Parteien“ z. B. in § 526 RCPO. zu erklären, wenn nicht auch der Vertreter Partei wäre? Herrscht ja doch in Berufungssachen Anwaltszwang, und kann also der Kläger und der Beklagte in der Berufungsverhandlung in Person gar nicht

19) Wach, Handbuch I, S. 288.

20) CPO. Com. 9. Aufl. I. S. 66. „Nicht Partei ist, wer im Namen des Andern prozessuale Handlungen vornimmt oder entgegennimmt“. „Nebenpartei ist der Nebenintervenient“. Seuffert unterscheidet also zwischen Haupt- und Nebenpartei.

verhandeln. Oder verlangt etwa der § 133 RCPO., dass im Verfahren vor dem Landgerichte Kläger und Beklagter eigenhändig einen Schriftsatz fertigen? Ergibt sich nicht auch aus dieser Gesetzesstelle deutlich, dass „Partei“ hier auch der Rechtsanwalt ist? So könnten noch viele §§ angeführt werden, z. B. §§ 42^{III}, 43, 137, 138 RCPO.

Aus diesen positiven Normen ergibt sich, was Wach ebenfalls bereits hervorgehoben hat, dass unter „Partei“ im weiteren Sinne überhaupt jeder verstanden sein sollte, „der Parteirechte auszuüben befugt ist.“ Und nun frage ich: Können nicht auch Antragsteller und Interdizend verschiedene Parteirechte ausüben? Dies wird Niemand bestreiten; deshalb sind sie meines Erachtens auch Parteien.

Zu diesem Ergebnis führt noch ein anderer Weg: Wir wiederholen: Die von Wach angeführten Gesetzesstellen beweisen, dass nach Absicht des Gesetzgebers „Partei“ auch der Nebenintervenient sein sollte. Fragen wir uns, warum wohl der Gesetzgeber dem Nebenintervenienten die Parteirolle verlieh, so klärt uns hierüber der Wortlaut des § 66 RCPO. selbst auf, weil der Nebenintervenient ein rechtliches Interesse daran hat, dass die eine Partei obsiege. Nun meine ich: Wenn schon nach Absicht des Gesetzgebers der Nebenintervenient „Partei“ im weiteren Sinne sein sollte, weil er am Ausgange des Streites interessiert ist, umsovielmehr müsse dann der Interdizend und der Antragsteller „Partei“ im weiteren Sinne sein, wo es sich doch um die Existenz des Persönlichkeitsrechtes des Interdizenden handelt, die Streitsteile also das unmittelbarste Interesse am Ausgange des Streites nach der einen oder anderen Richtung hin haben.

Zudem lässt der Gesetzgeber m. E. zweifellos auch erkennen, dass er den Interdizenden als Partei betrachtet: a) Den zu Entmündigenden treffen die Kosten des Verfahrens, falls er unterliegt, d. h. die Entmündigung erfolgt. (Vergleiche §§ 658^{I} und 682 RCPO.) b) das persönliche Verhältnis des Interdizenden zu dritten Personen, z. B. zu Zeugen, Sachverständigen, Gerichtspersonen, wird gewürdigt. Vergl. § 653^{II} mit §§ 383 ff. RCPO., sodass also gewisse Personen zur Verweigerung des Zeugnisses be-

rechtigt sind. c) Gewisse Parteirechte auszuüben ist der Interdizend befugt. Er hat zum Beispiel das Recht, Beweismittel zu bezeichnen. (§ 653[I] S. 2 RCPO.) Er hat ein Beschwerderecht gegen den Beschluss, durch den seine Unterbringung in eine Heilanstalt angeordnet wird. (§ 656[II] RCPO.) —

Und der Antragsteller? Hat er etwa keine Parteirechte? Er ist imstande, das durch die gerichtlichen Erhebungen gewonnene Sachverhältnis wiederholt zu prüfen und eventuell den Antrag zurückzunehmen; wenn er auch kein Recht auf Zuziehung zu den Beweiserhebungen hat, so braucht ihm der Richter wenigstens die Akteneinsicht nicht zu verwehren. Levis (a. a. O. S. 132) meint hier, die Tätigkeit des Antragstellers sei lediglich Kontrolltätigkeit zum Schutze der Handlungsfähigkeit des zu Entmündigenden, und von diesem Gesichtspunkte aus sei eine eventuelle Antragszurücknahme zu betrachten. M. E. wird der Antragsteller, wie das jede Partei im Zivilprozesse tun kann, entsprechend einer Klagszurücknahme den Antrag zurücknehmen, wenn er die Aussichtslosigkeit des gewünschten Erfolges einsieht. — Er hat ein Beschwerde- und Anfechtungsrecht (§§ 663 und 664 RCPO.) — Von ihm geht die Initiative zur Einleitung des Verfahrens aus; er gibt Tatsachen und Beweismittel an, die er gesammelt hatte. Levis (S. 35) ist hier anderer Ansicht: Wesentliches Moment dafür, dass der Antragsteller nicht Partei sei, sei die Tatsache, dass das Gericht, sobald der Antrag gestellt, selbst alles tue, was zur Vorbereitung der Entmündigung nötig sei, dass dagegen dem Antragsteller nur eine unterstützende Tätigkeit zukomme, dass also das Gericht das Material für die Entscheidung zu sammeln habe. Dies ist m. E. nicht richtig. Zunächst hat das Gericht zu prüfen, ob nicht die vom Antragsteller angegebenen Beweismittel und Tatsachen genügen. Erst wenn diese die Entmündigung nicht rechtfertigen würden, hat das Gericht weitere Ermittlungen vorzunehmen. (So Petersen-Anger Erl. 2 zu § 653).

Das Gericht hat, wie Struckmann-Koch (eod. loc) richtig hervorhebt, die Tatsachen und Beweismittel nur zu „ergänzen“, nicht zu sammeln. Dies sagt m. E. auch der

Wortlaut des § 653 RCPO.: Denn wenn das Gericht die angegebenen Tatsachen und Beweismittel „benutzen“ muss, so kann es sie nicht erst sammeln müssen.

Den Parteirechten des Antragstellers stehen ferner Parteipflichten gegenüber. So hat z. B. bei der Verschwenderentmündigung der Antragsteller die Verfahrenskosten zu tragen, wenn die Entmündigung nicht erfolgt. Dasselbe gilt von der Trunksuchtsentmündigung.

Wenn der Staatsanwalt Antragsteller ist, so ist er eben auch Partei im weiteren Sinne. Seine Parteibefugnisse folgen aus § 652 RCPO., sein rechtliches Interesse, erheblicher als das des Nebenintervenienten, aus seiner Stellung als Vertreter des öffentlichen Interesses.

Trotzdem wir also zugeben, dass Antragsteller und Interdizend nicht alle, sondern nur einzelne Parteirechte auszuüben befugt sind, halten wir sie für Parteien: Der Interdizend streitet, wie schon früher gesagt, um das Bestehen seines Persönlichkeitsrechtes, der Antragsteller begehrt, dem Interdizenden das Recht der freien Selbstbestimmung abzuerkennen; dabei stützt er sich auf die Vorschriften des objektiven Rechts.

„Parteien“ im engsten Sinne, das bestreiten wir nicht, kennt das Entmündigungsverfahren nicht; diese sind ja auch enthehrlich, da in weitgehendem Masse im Entmündigungsverfahren die Verhandlungsmaxime durch die Offizialmaxime ersetzt ist.

II. Leugnet man die Prozessnatur des Entmündigungsverfahrens wegen des Mangels der Parteien i. e. S., so gelangt man zu unserem Ergebnis auch dadurch, dass man mit Hellwig den Prozessbegriff erweitert.

Gesetzt, der Antragsteller sei nicht Partei, sondern staatliches Organ; der zu Entmündigende sei nicht Subjekt, sondern Objekt des Verfahrens. Wenn Hellwig (Lehrbuch S. 41) unter „Prozess“ schon die „Aufstellung der Behauptung, dass etwas kraft Rechtens zu geschehen habe“ versteht, was hindert, dass diese Behauptung ein staatliches Organ aufstellt, dass der Antragsteller erklärt, er halte die Entmündigung für berechtigt?[21])

21) So definiert Levis den Antrag.

Allein die Auffassung Levis' ist zurückzuweisen. Wäre der Antragsteller ein vom Gerichte gesondertes, staatliches Organ, der Antrag also dessen Erklärung, so müsste die rechtskräftige Verweigerung der Entmündigung objektiv die Zulässigkeit der Entmündigung verneinen. In Wirklichkeit weist die Verweigerung nur den betr. Antragsteller zurück; anderen Antragstellern bleibt die Möglichkeit zur Antragstellung offen.[22]) Wir hätten demnach nach Levis die Rechtslage, dass das eine staatliche Organ zurückgewiesen wird, das andere nicht!

Desgleichen ist die Auffassung Birkmeyers in Zeitschr. f. C.-Pr. VII. S. 184 zurückzuweisen. Auch er fasst den Antragsteller als staatliches Organ auf, welches den staatlichen Anspruch auf Entmündigung „geltend mache". Danach würde das staatliche Entmündigungsrecht vom Antragsteller realisiert.

Levis[23]) hat mit Recht betont, dass der Antragsteller nur auslösende Funktion haben kann, wenn er Staatsorgan ist. Da ich aber die Stellung des Antragstellers als Parteistellung auffasse, kann ich konsequenter Weise auch die auslösende Tätigkeit im erwähnten Sinne nicht anerkennen.

Auch die Anschauung, der Interdizent sei nur Objekt des Verfahrens,[24]) ist zu verwerfen, und zwar aus den bereits unter I. c. ausgeführten Gründen. Aber, selbst wenn der zu Entmündigende blos Verfahrensobjekt wäre, so stände dies trotzdem dem erweiterten Prozessbegriffe nicht entgegen. Als verhandelnde Partei wäre er, das muss wiederholt werden, entbehrlich, da ja der Entmündigungsprozess die Verhandlungsform durch die Untersuchungsform ersetzt hat. Treffend nennt Kohler (a. a. O. S. 108) das Entmündigungsverfahren das „Beispiel eines parteilosen, inquisitorischen Zivilprozesses", ein Beweis, dass er den erweiterten Parteibegriff leugnet, den Prozessbegriff erweitert.

III. Auch ohne Erweiterung des Partei- oder Prozessbegriffs besteht für mich kein Zweifel, dass das Entmündi-

22) Hellwig, Lehrb. S. 52 N. 50.
23) a. a. O. S. 174 ff.
24) Birkmeyer, a. a. O. S. 439.
Kohler, a. a. O. S. 108. ff.
Levis, a. a. O. § 17.

gungsverfahren keine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist.

a) Rechtfertigt nicht meine Meinung schon die Aufnahme der Vorschriften über das Entmündigungsverfahren in die RCPO. im Zusammenhalte mit § 3 EG. z. RCPO.? Die Frage ist zwar bestritten, z. B. von Wach[25]) und Seuffert.[26]) M. E. berücksichtigt man aber bei Leugnung des materiellen Prozesskarakters den § 3 EG. z. RCPO. nicht. Die Aufnahme der betr. Vorschriften in die RCPO. allein wäre für mich auch nicht bestimmend, den Prozesskarakter anzunehmen, wenn nicht § 3 EG. die Anwendbarkeit der RCPO. auf „alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten" ausspräche. Keinesfalls möchte ich mich dem von Wach in diesem Zusammenhange gebrachten Gesichtspunkte, das Entmündigungsverfahren stehe im Dienste der Obervormundschaft, anschliessen. Bunsen (Lehrb. S. 505) hat m. E. mit Recht betont, dass bei dieser Auffassung die Stellung des Staatsanwalts zunichte gemacht würde.

b) Ich frage weiter, wie stellt sich z. B. § 657 oder § 660 RCPO. zu der Annahme, das Entmündigungsverfahren sei Ausübung der Obervormundschaft? Ich meine, gerade die Gegenüberstellung von Gericht und Vormundschaftsbehörden beweist, dass den Amtsgerichten das Verfahren nicht als Gerichten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugewiesen ist.

IV. Bisher wurde der Beweis versucht, dass das Entmündigungsverfahren materiell Prozess ist. Es ist nicht zu leugnen, dass gegen diese Anschauung verschiedene Bedenken geltend gemacht werden können; meiner Meinung nach sind sie nicht stichhaltig. Bestreiten die Gegner aber dennoch den materiellen Prozesskarakter, so werden sie jedenfalls zugeben müssen, dass das Entmündigungsverfahren in dem Sinne Prozess ist, dass die für die streitige Gerichtsbarkeit geltenden allgemeinen Vorschriften anwendbar sind. — Vergl. Hellwig, a. a. O. § 9 Ziffer 8. — Zwar ist beispielsweise auch hier Levis (§ 17) anderer Anschauung; allein, ich finde hier bei Seuffert, II.

25) Handbuch I. S. 55 ff.
26) Com. II. S. 227 u. Andere.

S 227, eine Bestätigung, die mir umso wertvoller ist, als ich in meiner Meinung über die Natur des Entmündigungsverfahrens nicht mit Seuffert übereinstimmen kann.

Damit kehre ich wieder zum Ausgangspunkte dieser Streitfrage zurück und behaupte, der Entmündigungsbeschluss erfolgt im eigentlichen Rechtsprechungsverfahren.

2.

Nicht der ausserprozessuale Tatbestand, sondern der Entmündigungsbeschluss verändert den bisher gegebenen, konkreten Rechtszustand.

Der ausserprozessuale Tatbestand ist beim Entmündigungsverfahren die Tatsache der Geistesanomalie, der Verschwendungs- und Trunksucht. Indem diese Tatsachen, — abgesehen von den sofort zu erörternden Fällen des § 104 Ziffer 2 BGB. — an sich noch nicht geschäftsunfähig bezw. beschränkt geschäftsfähig machen, sind sie ohne Einfluss auf die konkrete Rechtslage.

Die Ausnahmefälle des § 104 Ziffer 2 BGB. sind besonders zu erwähnen. Darnach ist ein Mensch, gleichviel, ob er entmündigt ist, oder nicht, geschäftsunfähig, wenn er sich in einem nicht blos vorübergehenden, „die freie Willensbestimmung ausschliessenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet". Wie manche Geisteskranke gibt es, die des Vernunftgebrauchs völlig beraubt sind, die also demnach schon mit der Tatsache der Geisteskrankheit geschäftsunfähig sind! Sollte nun hier der Entmündigungsbeschluss gar keine rechtsgestaltende Wirkung haben?

Zur Beantwortung dieser Frage vergegenwärtige man sich, von welcher Wichtigkeit die Unterscheidung zwischen einem entmündigten und nichtentmündigten Geisteskranken ist: Soll der Eintritt der geistigen Erkrankung und damit die Geschäftsunfähigkeit des nichtentmündigten Geisteskranken bewiesen werden, so muss ein oft langwieriger Sachverständigenbeweis dartun, dass der Kranke gerade in dem Augenblicke, in welchem er das angefochtene Rechtsgeschäft vornahm, geistig unklar war; soll die Geschäftsunfähigkeit des entmündigten Geisteskranken bewiesen werden, so ge-

nügt der Hinweis auf den Entmündigungsbeschluss. Ist dann die Tatsache des Eintritts der geistigen Erkrankung bewiesen, so besteht die Vermutnng für deren Fortdauer; wollte behauptet werden, der nichtentmündigte Geisteskranke sei wieder genesen, so müsste der, welcher sich auf die eingetretene Genesung stützt, den Beweis führen; ebenso träfe ihn die Beweispflicht, wenn er etwaige lichte Zwischenräume des Kranken anführte; es ist also beim nichtentmündigten Geisteskranken die Möglichkeit eines Gegenbeweises offen gelassen. Ist dagegen der Geisteskranke entmündigt, so ist der Beweis der Heilung oder des lichten Zwischenraumes ausgeschlossen. Der Entmündigte bleibt, ohne Berücksichtigung lichter Zwischenräume, geschäftsunfähig bis zur Aufhebung oder Beendigung der Entmündigung.

Damit ist aber schon die rechtsgestaltende Funktion des Entmündigungsbeschlusses auch in den Fällen des § 104 Ziffer 2 BGB. angedeutet: Mit dem Ausschluss der Geltendmachung lichter Zwischenräume wird auf das materielle Recht insoferne eingewirkt, als die Vermutung geschaffen wird, dass der Geisteskranke keine lucida intervalla habe.

Doch kehren wir den Ausnahmefällen den Rücken! In den meisten Fällen von Geisteskrankheit leiden die Kranken unter dauernder angeborener oder erworbener krankhafter Störung der Geistestätigkeit, ohne dass dadurch der Vernunftgebrauch völlig aufgehoben sein müsste; wie viele haben blos Wahnideen, die mit dem Affekte kommen und gehen!

All' diese sind auf Antrag zu entmündigen, wenn sie ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermögen; bei ihnen tritt aber die Unfähigkeit, Geschäfte mit rechtsverbindlicher Kraft abzuschliessen, nicht vor der Entmündigung ein. Dies sagt ausdrücklich § 104 Ziffer 3 BGB. Entsprechend verhält es sich bezüglich des Eintritts der beschränkten Geschäftsfähigkeit bei den übrigen Entmündigungsreifen. (§ 114 BGB.) Aus dem Wortlaute des Gesetzes selbst also ergibt sich m. E. unmittelbar, dass nicht der ausserprozessuale Tatbestand die Rechtsgestaltung schafft. Dies zeigt sich aber auch aus folgenden Erwägungen:

Wäre die Geisteskrankheit — nunmehr immer abgesehen von den Ausnahmefällen des § 104 Z. 2 BGB. —, Geistes-

schwäche, Verschwendung oder Trunksucht das die Geschäftsunfähigkeit bezw. beschränkte Geschäftsfähigkeit bedingende Moment, nicht aber die Entmündigung, wie wären dann die Vorschriften über die Wiederaufhebung der Entmündigung zu erklären? Ich meine, der Umstand, dass die Wiederherstellung der vollen Geschäftsfähigkeit nur durch einen der Entmündigung contrarius actus bewirkt werden kann, beweist deutlich, dass nicht der ausserprozessuale Tatbestand einen selbständigen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit hatte ausüben können. M. E. wären, wenn das Aufhören der Geistesanomalie etc. von selbst die Geschäftsfähigkeit herstellte, §§ 675 und 685 RCPO. überflüssig; eventuell genügte ein Beschluss des Vormundschaftsgerichts, welcher das Aufhören der geistigen Erkrankung etc. bestätigte. Die §§ 675 und 685 verlangen aber einen Beschluss des Entmündigungsgerichts; erst mit seinem Erlass erhält der vormals Entmündigte die Geschäftsfähigkeit wieder. Sollte aber einem rechtsgestaltenden Aufhebungsbeschlusse nicht auch ein rechtsgestaltender Entmündigungsbeschluss entsprechen?

Einen anderen Gesichtspunkt, allerdings auch um anderes zu beweisen, hat Levis[27]) geltend gemacht.

Jeder Staatsbürger steht zum Staate in einem Verhältnis, kraft dessen die Freiheit des Handelns garantiert wird, soweit es nicht ungesetzlich ist. Wer nicht imstande ist, die Freiheit des Handelns zu betätigen, ohne sich oder Andere zu gefährden, wird vom Staate in dieser Freiheit beschränkt. Diese Veränderung in der Stellung des Individuums zum Staate kommt in der Entmündigung zum Ausdruck. Würde nun schon mit dem jeweiligen ausserprozessualen Tatbestande die Geschäftsfähigkeit beseitigt bezw. verringert werden, so müsste gefordert werden, dass in allen möglichen Fällen die Entmündigung vorgenommen werde, da ein Verhältnis iuris publici in Betracht kommt. Aus der Tatsache also, dass nicht verlangt wird, dass der Geisteskranke, Verschwender, Trunksüchtige immer entmündigt wird, dass vielmehr die Entmündigung nur auf Antrag erfolgt, ist zu folgern, dass eben nicht schon der ausser-

27) a. a. O. § 13.

prozessuale Tatbestand auf die Geschäfsfähigkeit einwirkt.[28])

Der Rechtszustand ist demnach folgender: Gewöhnlich ist es der ausserprozessuale Tatbestand, der eine Rechtsfolge auslöst, wobei die Entscheidung dann lediglich den Eintritt der Rechtsfolge zu konstatieren hat; im Entmündigungsverfahren dagegen bringt regelmässig die ausserprozessuale Tatsache noch keine Aenderung der materiellen Rechtslage hervor. Sie bildet vielmehr nur die Voraussetzung, unter welcher der Entmündigungsausspruch erfolgen darf.

Dass natürlich bezüglich der Fälle des § 104 Ziffer 2 BGB. eine Einschränkung zu machen ist, verkannte Hölder,[29]) der ganz allgemein behauptet, die Geisteskrankheit begründet die Rechtsfolge der Handlungsunfähigkeit ohne die Entmündigung. Wir haben gesehen, dass Geisteskrankheit ohne völligen Verlust des Vernunftgebrauchs, wie § 104 Z. 2 BGB. sie voraussetzt, noch keine Geschäftsunfähigkeit begründet.

3.

Der Entmündigungsbeschluss führt die Aenderung der konkreten Rechtslage bestimmungsgemäss, d. h. als Zweck des Beschlusses herbei. Es ist also nachzuweisen, dass der Konstitutivbeschluss ausdrücklich durch den Gesetzgeber für statthaft erklärt wurde.

In der Tat hat der Gesetzgeber den rechtsgestaltenden Entmündigungsbeschluss ausdrücklich in § 645 RCPO. verlangt. Die Entmündigung erfolgt „durch Beschluss", und zwar durch Beschluss des örtlich und sachlich zuständigen Amtsgerichts, nicht Prozessgerichts. Schon rein äusserlich betrachtet ergibt sich eine völlige Gleichheit des Wortlauts „durch Beschluss" mit dem Wortlaute des § 1564 BGB., der unbestrittenermassen ein konstitutives Ehescheidungsurteil ausspricht. „Die Scheidung erfolgt durch Urteil." Die Formulierung „durch Beschluss" sagt aber auch, dass nach Absicht des Gesetzgebers der Beschluss gerade konstitutiv sein sollte. „Durch Beschluss" erklären die

28) Natürlich abgesehen vom Falle des § 104 Z. 2 BGB.
29) Com. S. 80 Erl. 1. c.

meisten Kommentatoren dahin, dass mit dieser Formulierung lediglich die Art der Entscheidung im Gegensatze zum Urteile gekennzeichnet werden sollte, und dass „durch Beschluss" soviel heisse, wie „beschlussmässig". M. E. sollte damit mehr gesagt sein: es sollte durch diese Formulierung erkennbar werden, dass der Beschluss selbst es ist, der die Entmündigung ausspricht, dass ein weiterer Umstand zur Entziehung bezw. Beschränkung der Geschäftsfähigkeit nicht hinzuzutreten hat. Ich glaube, für diese Anschauung im Wortlaute des Gesetzes selbst eine Stütze zu finden: Die §§ 660 bezw. 683II RCPO. sprechen von dem „die Entmündigung aussprechenden" Beschlusse. Wenn der Beschluss also die Entmündigung selbst auszusprechen hat, so muss er doch rechtsgestaltend wirken; denn die Entmündigung „aussprechen" ist mehr, als sie blos konstatieren.

Es frägt sich nun, ob die Zweckbestimmung im Tenor des Entmündigungsbeschlusses zum Ausdruck zu kommen hat.[30]) Die Frage wurde bereits bejaht durch den Hinweis auf § 660 und § 683II RCPO. Denn, wie gesagt, diese Gesetzesstellen gebieten direkt den Ausspruch der Rechtsänderung; der Tenor muss demnach lauten: „N. N. wird wegen . . . . entmündigt", der Wortlaut der Dispositive darf nicht sein: „Die Geisteskrankheit etc. des N. N. wird festgestellt." Enthält ja doch der Beschlusstenor so, wie das Gesetz ihn fordert, implicite die Feststellung des Entmündigungsgrundes! — Gleicher Anschauung is wohl auch Daude,[31]) der lehrt, es komme nur darauf an, durch die richterliche Entscheidung festzustellen, dass und aus welchem Grunde die betr. Person zu entmündigen sei. Zwar ist mir sein auf S. 51 l. c. angeführter Beschlusstenor: N. N. ist . . . „zu entmündigen," zu wenig präzis; er spricht m. E. in dieser Fassung nur die Zulässigkeit der Entmündigung aus, realisiert jedoch diese Zulässigkeit nicht selbst. Allein, dass Daude dem Entmündigungsbeschlusse konstitutiven Rechtskarakter zuspricht, folgere ich aus dem Wortlaute seines Musterbeispiels auf S. 139 l. c. „ . . hat das Gericht

30) Kisch, a. a. O. S. 55. zergliedert ebenso den Begriff „bestimmungsgemäss".
31) Das Entmündigungsverfahren gegen Geisteskranke und Geistesschwache, Verschwender und Trunksüchtige. S. 51.

beschlossen, dass, da die N. N. die Wiederaufhebung der gegen sie durch diesseitigen Beschluss wegen Geisteskrankheit ausgesprochenen Entmündigung beantragt hat . . . .“

Wenn bisher aus dem Wortlaute der RCPO. selbst gefolgert wurde, dass Rechtsänderung Bestimmung des Entmündigungsbeschlusses ist, so bestätigen m. E. folgende Betrachtungen unsere Folgerung:

a) Die Geschichte der §§ 104 Ziffer 3 und 114 BGB. zeigt, dass der Gesetzgeber einen konstitutiven Entmündigungsbeschluss wollte. Schon die Motive S. 130 und 149 ff.[32]) lassen den rechtsgestaltendeu Karakter direkt erkennen. Was die Geisteskrankheitsentmündigung betreffe, so werde durch den richterlichen Spruch nicht nur der tatsächliche Zustand klargestellt, sondern für die Folgezeit ein rechtlicher Zustand der Geschäftsunfähigkeit begründet. Was die Verschwenderentmündigung anlange, so knüpfe sich die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit unmittelbar an den Eintritt der Entmündigung und dauere so lange, als diese bestehe.

So hatte denn auch der E. I. § 64 eine konstitutive Entmündigung geschaffen: Geschäftsunfähig ist darnach der wegen Geisteskrankheit Entmündigte „solange die Entmündigung besteht“. Weder die Zeit der Genesung, noch lichte Augenblicke heben die durch die Entmündigung geschaffene Geschäftsunfähigkeit auf. Auch die Verschwenderentmündigung — E. I. § 70 — war konstitutiv gewesen. Von der Trunksuchtsentmündigung war im E. I. noch keine Rede.

b) Der Mangel jeglicher Stellungnahme des BGB. zu den sog. lichten Zwischenräumen spricht mir ebenfalls dafür, dass der Gesetzgeber einen Entmündigungsbeschluss wollte, dessen Bestimmung Rechtsänderung ist. Schon Hardeland[33]) hat betont, im gemeinen Rechte sei die Geisteskrankeitsentmündigung kein konstitutiver Rechtsakt gewesen, weil der Entmündigte während der Dauer der Ent-

32) Hofmann, die ges. Materialien z. BGB., Erl. zu § 114. — Ich weiss übrigens wohl, dass man das Gesetz nicht allein aus den Motiven interpretieren darf. Deshalb habe ich unter 3. vor a) das, was ich beweisen wollte, zuerst aus dem Wortlaute des Gesetzes zu beweisen versucht.

33) a. a. O. S. 171.

mündigung nicht schlechthin handlungsunfähig gewesen sei ohne Berücksichtigung lichter Zwischenräume. Und das BGB.? Der geisteskranke Entmündigte ist, gleichviel, ob die Voraussetzungen des § 104 Ziffer 2 gegeben sind, oder nicht, geschäftsunfähig; weder die erfolgte Genesung, noch etwa lichte Zwischenräume heben ohne richterliches Erkenntnis die volle Geschäftsunfähigkeit auf.

c) Wäre nicht gerade dem Entmündigungsbeschlusse die Rechtsänderung vorbehalten, so brächte auch freiwillige Entmündigung die gleichen Wirkungen hervor. Gesetzt den Fall, ein Trunkenbold unterwerfe sich freiwillig dem Willen eines Anderen, sodass er ohne dessen Genehmigung kein Rechtsgeschäft vornehmen wollte. Eine solche Uebereinkunft wäre ein Vertrag, wodurch lediglich zwischen den Kontrahenten Rechte und Pflichten erzeugt, Dritte aber nicht gebunden würden. Soweit dadurch dem Andern die Sorge für Person und Vermögen übertragen würde, läge wohl ein Auftragsverhältnis vor. Eine solche freiwillige Entmündigung wäre wegen der Möglichkeit des Widerrufs seitens des Auftraggebers nicht geeignet, der Sicherheit im Verkehre zu dienen. Sie wäre sogar rechtlich unwirksam, denn durch eine blos rechtsgeschäftliche Erklärungsabgabe kann niemand sich der Verpflichtung begeben, die Folgen seiner Handlungen zu tragen.[34]) Durch staatliche Erklärung, die aber nur unter gewissen Voraussetzungen abgegeben werden darf, ist es allein möglich, von dieser Verpflichtung befreit zu werden.

4.

Der Entmündigungsbeschluss führt die Rechtsänderung unmittelbar herbei, ohne dass ein weiterer Umstand hinzuzutreten hat. Zum Beweis sei gestattet, weiter auszuholen.

Nach französischem Rechte[35]) erfolgt die Ehescheidung in der Weise, dass der Richter blos den Ehescheidungsgrund feststellt, bezw. die Zulässigkeit der Scheidung, dass dagegen erst ein Akt des Standesbeamten die Ehe auflöst. Man hat demnach eine feststellende und rechtsändernde

34) Vergl. Petersen-Anger II. § 645; Daude, a. a. O. § 2. S. 9.
35) Kisch, a. a. O S. 59.

Tätigkeit auseinander zu halten. Die Tätigkeit des Standesbeamten bildet eine Art Vollstreckung des richterlichen Ausspruchs. Im deutschen Ehescheidungsrechte scheidet ein konstitutiver Akt des Richters die Ehe und stellt implicite das Bestehen des Ehescheidungsgrundes fest.

Genau denselben Vorgang beanspruchen wir auch für das Entmündigungsrecht. Bereits im vorgehenden Abschnitte wurde darzulegen versucht, dass mit der Formulierung des § 645 RCPO. „durch Beschluss" der konstitutive Karakter zum Ausdruck gebracht werden sollte, dass demnach ein einziger richterlicher Akt die Geschäftsfähigkeit entziehen bezw. beschränken und implicite das Vorliegen des Entmündigungsgrundes feststellen sollte. Dies zeigt sich noch deutlicher in dem Mangel jeglicher Vollstreckungsvorschriften.

Das deutsche Recht kennt keine Vorschrift, welche etwa ausspräche, wie der Entmündigungsbeschluss zu vollstrecken ist. Insbesondere sind nicht etwa die §§ 661 und 683 RCPO. hier ins Feld zu führen. Deren Wortlaut erscheint mir vielmehr als Beleg dafür, dass ein weiterer Akt für die durch die Entmündigung geschaffene Rechtsänderung entbehrlich ist. Wenn die §§ 661 und 683 davon sprechen, von wann an die Entziehung oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit nach aussen wirksam werde, so setzen sie doch voraus, dass die Geschäftsunfähigkeit bezw. beschränkte Geschäftsfähigkeit bereits existent war; was nicht ist, kann doch nicht wirksam werden! M. E. sprechen die erwähnten Gesetzesstellen nur von der Tätigkeit des Entmündigungsrichters, welche die Wirksamkeit des Beschlusses auslösen wird. Der Entmündigungsausspruch ist die wirkende Ursache, die Tätigkeit des Richters in §§ 661 und 683 RCPO. nur ergänzende Bedingung.

Auch eine Vorschrift, wie z. B. § 687 RCPO. hat nicht den Karakter einer den „feststellenden" Entmündigungsbeschluss zur Vollstreckung bringenden Norm. Die Bekanntmachung der Entmündigung ist lediglich eine Vorsichtsmassregel ohne privatrechtliche Bedeutung.[36])

34) Vergl. Hofmann, Materialien, S. 325.

Der Mangel der Vollstreckungsvorschriften ist für die behandelte Materie auch wohl entbehrlich. Denn in der konstitutiven Entscheidung liegt eine Entfaltung staatlicher Befehlsgewalt, „eine Art der Zwangsvollstreckung“.[37]) Mit dem Ausspruche der Entmündigung ist faktisch die Rechtsänderung vor sich gegangen, wenn sie auch erst mit Zustellung des Beschlusses wirksam wird. Denn der Entmündigungsbeschluss ist sofort rechtskräftig, ein Umstand, durch welchen er sich von sämtlichen anderen konstitutiven Entscheidungen unterscheidet. (Hellwig, Lehrbuch § 9.) Ist er ja doch nur durch die Widerspruchsklage, nicht durch ein ordentliches Rechtsmittel anfechtbar.

Damit sei der Pflicht, nachzuweisen, dass der Entmündigungsbeschluss alle für den Begriff einer konstitutiven Entscheidung wesentlichen Merkmale besitzt, Genüge geleistet. Es erübrigt nunmehr, kurz auszuführen, inwiefern die Entmündigung konstitutiv wirkt, und schliesslich, zu untersuchen, inwieweit die Literatur unser gewonnenes Resultat teilt.

Was zunächst die erstere Frage betrifft, so ist allen Entmündigungsarten gemeinsam, dass durch den Beschluss die „volle“ Geschäftsfähigkeit entzogen wird. Damit ist im Falle der Geisteskrankheitsentmündigung der Entmündigte seiner Stellung als Handlungsorgan entkleidet. Im Falle der Entmündigung wegen Geistesschwäche, Verschwendung und Trunksucht ist die Wirkung weniger einschneidend. Konstitutiv wirkt aber die Entmündigung, insoferne sie den Entmündigten in der Geschäftsfähigkeit gemäss § 114 BGB. beschränkt.

Die neuere Literatur hat zum grossen Teile den wirklichen Rechtskarakter des Entmündigungsbeschlusses nicht verkannt. In erster Linie sei hier Hellwig[38]) zu nennen, dem „die“ Entmündigung ein konstitutiver Rechtsakt ist, der also für sämtliche Entmündigungsarten als Gewährsmann gilt. Ebenso erkennen den rechtsgestaltenden Karakter Löwenfeld[39]) und Levis[40]) für alle Entmündigungsfälle

37) Hellwig, Anspruch- und Klagerecht, § 58 III. 1. b. und Lehrbuch, S. 41 N. 6.
38) Hellwig, Lehrbuch I, § 9 Ziffer 8.
39) Staudinger, Comm. I, S. 47.
40) Levis, a. a. O., § 13.

an. Auch Kisch[41]) ist hier zu erwähnen, der dem Entmündigungsbeschlusse „rein materiellrechtliche Bedeutung“ zuschreibt. Für das geltende Recht seien ferner Philler,[42]) Petersen-Anger,[43]) Beckh,[44]) Hachenburg[45]) genannt. Auch Hölders[46]) ist zu gedenken, der indessen für das bisherige Recht auf anderem Standpunkte steht, indem er dem gemeinschaftlichen Entmündigungsbeschlusse teils konstitutive, teils — im Falle der Geisteskrankheit — nur deklarative Bedeutung zuschreibt.

Die Anschauung, lediglich die Verschwenderentmündigung habe konstitutiven Rechtskarakter, vertreten für das gemeine Recht Wach,[47]) Arnold,[48]) Hölder,[49]) Bekker,[50]) Regelsberger,[51]) Friedländer,[52]) Fischer,[53]) Heucke,[54]) Peltzer[55].)

Von konstitutiv wirkender Geisteskrankheitsentmündigung spricht, ohne sich über die übrigen Entmündigungsarten zu äussern, Hardeland,[56]) der aber der gemeinrechtlichen Entmündigung wegen Geisteskrankheit Feststellungskarakter zuerkennt.

Schliesslich sei noch der eigentümlichen Auffassung Plancks[57]) gedacht. Er betont den konstitutiven Karakter der Entmündigung wegen Geistesschwäche, nennt aber „geistesschwach“ jeden geistig Anormalen, für welchen die Voraussetzungen des § 104 Ziffer 2 BGB. nicht zutreffen.

---

41) a. a. O. S. 150.
42) Philler, Vorlesungen über das BCB. S. 32/34.
43) Comm. (4) S. 217.
44) Beckh, Beweislast, S. 143.
45) Vorträge, S. 461 ff.
46) Comm. z. allgem. Teil des BGB. S. 80.
47) Handbuch S. 540.
48) Arnold, a. a. O. § 69II mit § 44.
49) Comm. z. BGB. S. 80.
50) System des heutigen Pandektenrechts I. S. 172.
51) Pand. S. 485.
52) C. A. 86 S. 442.
53) Die Lehre vom Verschw. S. 41.
54) Begriff und Rechtsstellung des Verschw. nach röm. und deutschem Rechte. S. 40.
55) Begriff und Stellung des Verschw. S. 34.
56) a. a. O. § 19 a. E.
57) Comm. Bem. 3 zu § 6 BGB.

B.

1. Uebersicht.

Bisher wurde der Beweis für die Behauptung, der Entmündigungsbeschluss habe konstitutiven Rechtskarakter, in der Weise zu erbringen versucht, dass geprüft wurde, ob er alle für den Begriff einer konstitutiven Entscheidung wesentlichen Merkmale besitzt. Nunmehr soll negativ der Beweis versucht werden, d. h. durch Stellungnahme gegen die Auffassung, der Entmündigungsbeschluss habe blos Feststellungskarakter.

Hiebei gilt es, wie bereits in der Einleitung der Arbeit bemerkt, folgende Anschauungen als irrig zurückzuweisen:

1. Der Entmündigungsbeschluss stellt die Tatsache der Geistesanomalie, Verschwendung, Trunksucht fest.

Dies lehren Struckmann-Koch[1]) und Kohler.[2])

Hellmann[3]) und Mandry,[4]) welche nur das gemeine Entmündigungsrecht behandeln, erblicken im Entmündigungsbeschlusse nur die Feststellung der Geisteskrankheit und Verschwendung.

Dass lediglich die Geisteskrankheitsentmündigung Feststellungskarakter habe, behaupten

a) für das gemeine Recht Regelsberger,[5]) Dernburg,[6]) Windscheid;[7])

b) für das geltende Recht Gaupp-Stein,[8]) Haidlen,[9]) Göring,[10]) Planck,[11]) der übrigens, wie bereits er-

---

1) Comm. S. 751: „Es ist Aufgabe des Verfahrens, den Weg vorzuschreiben, wie es in rechtliche Gewissheit zu setzen ist, ob jemand sich in dem Zustande der Geisteskrankheit u. s. w. befindet."

2) Prozessrechtl. Forschungen, S. 108 ff.

3) Lehrb. d. d. Zivilprozessrechts. (1886) S. 901.

4) Der zivilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze. S. 38 und 108.

5) Pand. I. S. 260 und 485.

6) Pand. I. § 56.

7) Pand. I. § 71 N. 1

8) Comm. Anm. 1 zu § 645: „ . . . kann auch . . . festgestellt werden."

9) BGB. nebst EG. mit den Motiven und sonstigen gesetzgeberischen Vorarbeiten. S. 15. — Materialien I. S. 385/386.

10) Das Recht der Minderjährigen und Entmündigten nach dem 1. I. 1900 S. 2.

11) Comm. Erl. 3 zu § 6

wähnt, Geisteskrankheit nur dann annimmt, wenn sämtliche Voraussetzungen des § 104 Ziffer 2 BGB. gegeben sind.

2. Der Entmündigungsbeschluss stellt nicht die Tatsache der Krankheit an sich, sondern die Veränderung der Persönlichkeit in Bezug auf die aus der Krankheit sich ergebenden Rechtsfolgen fest. So Reuss.[12])

Der Geisteskrankheitsentmündigungsbeschluss konstatiert Verpflichtungsunfähigkeit. So Planck.[13])

3. Der Entmündigungsbeschluss stellt fest, dass die Vormundschaftsvoraussetzungen gegeben sind.

Dies lehren

a) für das gemeine Recht: Friedländer,[14]), Wach,[15]) Hardeland,[16]) Levis,[17]) Schmidt,[18]) Arnold;[19])

b) für das geltende Recht: Friedländer,[20]) Seuffert,[21]) Kornfeld,[22]) Schmidt.[23])

2. Der Entmündigungs-Beschluss als Feststellung der Geistesanomalie, Verschwendungssucht oder Trunksucht.

Nach dieser Lehre stellte der Entmündigungsbeschluss eine Tatsache fest, einen sinnenfälligen Vorgang! Was berechtigt wohl zu dieser Annahme?

---

12) „Rechtsschutz der Geisteskranken auf Grundlage der Irrengesetzgebung in Europa und Nordamerika.“ § 12.

13) Lehrbuch des deutschen Zivilprozessrechts. (1887.) I. S. 216.

14) C. A. 86 S. 444 „eine die Vormundschaft stützende Deklaration.“

15) Handbuch des deutschen Zivilprozessrechts. I. S. 55. Vergl. aber dagegen I. S. 540.

16) Die Behandlung der Geisteskranken im Privatrecht. Jhering Jahrbücher für Dogmatik. 37. § 19.

17) a. a. O. § 10.

18) Lehrbuch des deutschen Zivilprozessrechts, S. 135. Die Frage, ob jemand für geisteskrank oder einen Verschwender erklärt werden solle, sei „Vorfrage für die Einleitung der Vormundschaft.“ Hieraus glaube ich schliessen zu dürfen, dass Schmidt die Entmündigung als Feststellung der Vormundschaftsvoraussetzungen auffasst.

19) „Das gerichtliche Verfahren gegen Geisteskranke und Verschwender“, § 69 Abs. II mit § 44. Arnold verlangt, der Ausspruch der Entmündigung müsse lauten: N. N. sei unfähig, über seine Person und über sein Vermögen mit Rechtswirkung zu verfügen und deshalb unter Vormundschaft zu stellen.

20) C. A. 89 S. 197.

21) Commentar zur RCPO. 8. Aufl. II. S. 226.

22) Die Entmündigung Geistesgestörter. S. 26.

23) Lehrbuch; Schmidt äussert sich im Nachtrage zum Lehrbuch nicht über den Rechtskarakter der Entmündigung, nimmt daher für das geltende Recht wohl denselben Rechtskarakter, wie für das gemeine Recht an.

Regelsberger[24]) meint, die Erwägung, dass weder das Interesse des Entmündigten, noch die Verkehrssicherheit die stärkere, konstitutive Wirkung der Entmündigung verlange, sei Grund genug, nur einen feststellenden Karakter des Entmündigungsbeschlusses anzunehmen. Sei ja doch die Entmündigung blos aus dem Bedürfnisse entsprungen, für die Bestellung der Vormundschaft festen Anhalt zu gewinnen! Zudem habe der Beschluss der Vormundschaftsbehörde nur für die Frage der Bevormundung rechtliche Wirkung.

Dernburg, Windscheid, Wach u. a. schliessen den deklarativen Karakter des Geisteskrankheitsentmündigungsbeschlusses aus der gemeinrechtlichen Tatsache, dass Geisteskranke nur nach Massgabe des wirklichen Geisteszustandes in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkt sind.[25])

Mandry[26]) spricht sogar der Verschwenderentmündigung Fesstellungskarakter zu und vertritt die Ansicht, das Entmündigungsverfahren sei direkt zwecks Konstatierung der Verschwenderqualität eingeführt; den Beweis für diese Behauptung bleibt er schuldig.

Hellmann[27]) nimmt zur Begründung seiner Anschauung Bezug auf die zivilrechtlichen Folgen der Geisteskrankheit und Verschwendungssucht für die Handlungsfähigkeit; bei deren Tragweite sei die amtliche Feststellung dieser Zustände, insbesondere auch wegen der Notwendigkeit einer Vormundsbestellung angezeigt.

Kohler[28]) verteidigt den deklarativen Karakter der Geisteskrankheitsentmündigung in erster Linie durch den Hinweis auf das gemeine Recht, in welchem ja der Geistesschwache an sich handlungsunfähig sei. Ausserdem aber hebt Kohler hervor, es heisse den inneren Gehalt des Instituts verkennen, wenn gelehrt werde, das Entmündigungsverfahren ziele auf eine Aenderung des Rechtszustandes ab, denn die Feststellung des verborgenen Rechtszustandes sei nötig, damit der Rechtszustand wirksam werden könne.

24) Pandekten I. S. 260 und 485.

25) Gierke, deutsches Pr.-Recht. I. § 45; Wach, a. a. O. I. S. 539; Dernburg, a. a. O. I. § 56.

26) Mandry, a. a. O. S. 108 ff.

27) a. a. O. S. 901.

28) a. a. O. Seite 108 ff.

Doch genug der Beispiele! Man mochte wohl eine Stütze für die Feststellungstheorie in der Fassung des bisherigen § 593 RCPO. gefunden haben, wonach „über die Geisteskrankheit“ einer Person entschieden wurde. Man konnte vielleicht auch, was die Geisteskrankheitsentmündigung anlangt, aus dem Wortlaute der Materialien zum BGB. I. S. 385/386 zu Zweifeln berechtigt sein. Darnach sollte die bürgerliche Selbständigkeit dadurch entzogen werden, „dass der krankhafte Geisteszustand nach vorausgegangener Sachuntersuchung durch gerichtlichen Spruch (Entmündigung) festgestellt wird.“

Tatsächlich ist die Theorie irrig, denn der Entmündigungsbeschluss enthält nicht blos die Feststellung, dass einer geistig anormal, ein Verschwender, ein Trunkenbold sei.

I. Dies zeigt sich schon aus dem Umstande, dass die bekämpfte Auffassung direkt den Normen des gemeinen Rechts widerspräche.

Stellte der Entmündigungsbeschluss lediglich die Tatsache der Geisteskrankheit fest, so müssten sich, wie Levis[29]) mit Recht hervorhebt, „alle Wirkungen der Geisteskrankheit an die Entmündigung anschliessen“, die Entmündigung wäre also die formelle Voraussetzung dafür, dass die Geisteskrankheit Wirkungen für das materielle Recht erzeugte. Und doch wurde wiederholt auf die gemeinrechtliche Tatsache verwiesen, dass der Geisteskranke an sich nach Massgabe seines wirklichen Geisteszustands handlungsfähig bezw. handlungsunfähig ist; ausserdem war gemeinrechtlich die einzige Folge der Entmündigung — wenn der Ausdruck „Entmündigung“ überhaupt zulässig ist — die Bevormundung.

Was die Verschwenderentmündigung betrifft, so wäre, wenn der Entmündigungsbeschluss nur die Tatsache der Verschwendungssucht feststellte, die Vormundsbestellung gar nicht möglich. Denn „die Entmündigung“ wegen Verschwendung, nicht die Tatsache der Prodigalität, auch wenn diese feststeht, ist Bevormundungsgrund.[30]) Es ist nicht an dem, als ob die Verschwenderqualität blos festgestellt

29) a. a. O. S. 25.
30) Dernburg, Pand. (1887.) III. S. 77.

sein müsste, um die Vormundsbestellung zu ermöglichen. Aus dieser Tatsache ergibt sich m. E. doch unmittelbar, dass schon gemeinrechtlich der Verschwenderentmündigungsbeschluss eine stärkere Wirkung haben musste, als eine feststellende, dass der Beschluss selbst schon die Handlungsfähigkeit zu beschränken, die Stellung unter Vormundschaft die beschränkte Handlungsfähigkeit auszulösen hatte. Dies erkannten besonders Dernburg, Regelsberger und Wach.[31])

II. Stellte der Entmündigungsbeschluss lediglich eine naturwissenschaftliche Tatsache fest, so wäre dem materiellen Rechte nur wenig gedient.

Zum Beweis sei gestattet, etwas weiter auszuholen!

a) In den sogenannten „Göttinger Beschlüssen" hat sich seinerzeit der Reformverein für Irrenwesen dahin ausgesprochen, dass für die Entmündigung „nicht der medizinische Krankheitsbegriff, sondern die juristische Feststellung der Geschäftsunfähigkeit" entscheidend sei. In der Tat kann die psychiatrische Terminologie für die Gesetzesinterpretation um dessentwillen nicht in Betracht kommen, weil vom medizinischen Standpunkte aus jede Art von Geistesschwäche als „Geisteskrankheit" bezeichnet werden kann, andererseits Zustände als „Geistesschwäche" bezeichnet werden, die bezüglich des Grades des geistigen Defekts unheilbaren Geisteskrankheiten gleichkommen.[32]) Vielmehr muss es sich für den Richter darum handeln, ob der wegen Geisteskrankheit zu Entmündigende seine Angelegenheiten zu besorgen vermag; ihm muss also nicht die Tatsache der geistigen Anomalie Entmündigungsgrund sein, sondern die hiedurch begründete Unfähigkeit, seine Angelegenheiten zu besorgen.[33]) Solange diese Unfähigkeit nicht feststeht, darf der Interdizend wegen Geisteskrankheit nicht entmündigt werden.

Nun ist aber die Auffassung, der Entmündungsbeschluss habe lediglich die Funktion, die Tatsache der Geistesano-

---

31) Vergl. Wach, a. a. O. S. 540.

32) Schultze, bei Hoche, Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie, S. 256 und Endemann (9. Aufl.), S. 140.

33) Staudinger (2. Aufl.) I. Erl. B. I. 5. c. zu § 6; Levis, a. a. S. 86; Hardeland, a. a. O. S. 170; A. A. Hölder, a. a. O. Bem. 4 b zu § 6.

malie festzustellen, nichts anderes, als die Zumutung an den Richter, festzustellen, dass der zu Entmündigende „geisteskrank“ bezw. „geistesschwach“ im Sinne der Psychiatrie sei. In diesem Falle begegnete nun dem Richter folgende Schwierigkeit:

Die Geisteskrankheit ist, so führt mit Recht Levis[34]) aus, „eine variable Grösse“, die es mit sich bringt, dass die in dem Entmündigungsbeschlusse niedergelegte Erklärung schon sehr bald nach Erlass des Beschlusses unrichtig geworden sein kann. Mit Rücksicht auf diese Variabilität müsste man deshalb der Geisteskrankheitsfeststellung nur Bedeutung für den Moment des Erlasses des Beschlusses zuerkennen, vorausgesetzt übrigens, dass kein langer Zwischenraum zwischen der ärztlichen Untersuchung und dem Erlasse des Beschlusses läge. Dass ein Beschluss, der eine zeitlich so enge Beschränkung enthält, wertlos wäre, zumal die Entmündigung für die Zukunft zu wirken hat, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Zu demselben Ergebnis muss man hinsichtlich der Entmündigung wegen Trunksucht gelangen. Die Trunksucht ist „eine durch chronische alkoholische Intoxikation hervorgerufene Gehirnkrankheit“.[35]) Auch hier muss der Richter zunächst darüber Gewissheit haben, dass der Trunksüchtige „seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag“ etc. — § 6 Ziffer 3 BGB. — Erst in zweiter Linie hat er sich zu fragen, ob Trunksucht Ursache dieser Unfähigkeit, die eigenen Angelegenheiten zu besorgen, etc. ist.

Würde nun der Entmündigungsbeschluss lediglich die Tatsache der Trunksucht feststellen, so würde er damit eine Krankheit konstatieren, deren mehr oder minder heftiges Auftreten von den wechselnden Anlockungen zu übermässigem Alkoholgenuss abhängt, die also nicht einmal ununterbrochen zu sein braucht. Der Entmündigungsbeschluss könnte also auch hier nur die Bedeutung haben, dass er die Trunksucht so, wie sie gerade im Zeitpunkte des Erlasses des Beschlusses auftritt, feststellt.

---

34) a. a. O. S. 24.

35) Endemann, Lehrb. (9. Aufl.), S. 152 Anm. 8.

Was die Entmündigung wegen Verschwendung betrifft, so ist anzunehmen, dass Einer, der durch Verschwendungssucht ständig seinen eigenen Interessen zuwiderhandelt, geistig nicht normal ist. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, gilt auch für die Verschwenderentmündigung das bezüglich der Geisteskrankheits- und Trunksuchtsentmündigung Ausgeführte.

Allein, was die Verschwenderentmündigung anlange, so sei nur Raum für diejenigen Fälle, in denen es sich um einen geistig normalen Menschen handle![36]) Teilt man diese Anschauung Endemanns, so darf man nicht vergessen, dass sich zwar wohl die sinnlichen Anreizungen, denen der Verschwender erliegt, fortwährend erneuern können, dass sie aber sicherlich nicht immer in gleicher Stärke zur Verkennung der eigenen Vermögensverhältnisse verleiten werden. M. E. könnte demnach auch hier, wenn der Entmündigungsbeschluss feststellenden Karakter haben soll, der Richter nur feststellen, wie sich diese Verkennung der eigenen Vermögensverhältnisse im Momente des Erlasses des Beschlusses betätigte.

b) Mit der Tatsache der Variabilität der der Entmündigung zugrunde liegenden äusseren Tatsachen hängt der Umstand zusammen, dass der Beschluss kein Präjudiz sein kann, in welchem Falle nur der Wert der Feststellung ein erheblicher wäre.

Natürlich ist nicht zu leugnen, dass z. B. der Geisteskrankheitsentmündigung mit Rücksicht auf die ihr bei ordnungsmässigem Verfahren vorgehenden Ermittlungen eine gewisse tatsächliche Bedeutung als Beweismittel bezüglich des Geisteszustandes zukommt. Allein, der Entmündigungsausspruch ist weder ein Präjudiz bezüglich des geistigen Zustands, noch bezüglich der verringerten Handlungsfähigkeit.

1. Angenommen, der Entmündigungsbeschluss sei wirklich ein Präjudiz über den geistigen Zustaud, so müsste sich diese Annahme doch aus Vorschriften des materiellen Rechts begründen lassen! — So mit Recht auch RG. XVI. S. 234. — In der Tat bestanden aber solche Vorschriften

36) Endemann, Lehrb. (9. Aufl.), S. 149 ff.

so wenig im gemeinen Rechte, wie sie dem geltenden Rechte bekannt sind.

Das geltende Recht führt vielmehr gerade zum Gegenteil.

a) Nach § 645 RCPO. kann der Beschluss auf Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche nur „auf Antrag" erlassen werden, d. h. der Richter darf nur entmündigen, wenn ein Antrag bis zum Ausspruch der Entmündigung noch vorliegt, und darf die Entmündigung nur so aussprechen, wie sie beantragt ist. — Die einzige Ausnahme, dass das Gericht, wenn die Entmündigung wegen Geisteskrankheit beantragt ist, wegen Geistesschwäche entmündigen darf, ist zugelassen, weil wegen der blos graduellen Verschiedenheit dieser Entmündigungsgründe[37]) der weitergehende Antrag den weniger weitgehenden einschliesst.[38]) — Der Richter darf also regelmässig, wenn Entmündigung wegen Geistesschwäche beantragt ist, selbst dann von diesem Antrage nicht abgehen, wenn die Ermittlungen eine Entmündigung wegen Geisteskrankheit vollauf rechtfertigten. So ausdrücklich Staudinger, Comm. Erl. B. III. 2 zu § 6 BGB. Hieraus folgt doch unmittelbar, dass die Entmündigung ohne präjudizielle Bedeutung bezüglich des wirklichen Geisteszustands ist.

b) Wäre der Entmündigungsbeschluss ein Präjudiz über den Geisteszustand, so müsste der Beschluss nach § 663 RCPO. feststellen, dass die Geisteskrankheit nicht vorliegt, und mit Rechtskraft dieses Beschlusses würde die Geltendmachung der Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in irgend einem anderen Zusammenhange, z. B. einem Ehescheidungsprozesse, ausgeschlossen. Dies hebt bereits Friedländer[39]) hervor. Tatsächlich weist die Verweigerung der Entmündigung nur einen bestimmten Antragsteller zurück, steht aber anderen Antragstellern nicht im Wege.[40])

2. Der Entmündigungsbeschluss ist auch nicht präjudiziell, was die Handlungsfähigkeit betrifft.[41])

---

37) Staudinger, Comm. I. S. 44 Erl. B. I. 4.
38) Seuffert, Comm. Erl. zu § 645 RCPO.
39) C. A. 86 S. 475; Levis, a. a. O. S. 24.
40) Hellwig, Lehrb. I S. 52 Note 50.
41) Friedländer, C. A. 89 S. 197 ff.

Denn trotz vorhandener Geistesschwächeentmündigung kann der Prozessrichter feststellen, dass im gegebenen Falle der Entmündigte in einem Zustande sich befand, wie ihn § 104 Ziffer 2 BGB. voraussetzt.

Ferner verliert eine vor der Entmündigung getroffene prozessrichterliche Feststellung der Handlungsunfähigkeit ihre Wirkung durch Entmündigung wegen Geistesschwäche durchaus nicht. Vergl. Staudinger, Comm. Erl. B. I. 4. c. zu § 6 BGB.

Bei den bisherigen Ausführungen wurde angenommen, der Entmündigungsrichter stelle lediglich eine naturwissenschaftliche Tatsache fest, er befasse sich also mit Zuständen ohne Rücksicht auf ihre rechtliche Qualifikation. Wie nun, wenn man der Anschauung wäre, der Entmündigungsbeschluss stelle lediglich fest, dass der Interdizend infolge Geistesanomalie „unfähig sei, seine Angelegenheiten zu besorgen", oder, dass er „sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes durch Verschwendung aussetze", wenn man, anders ausgedrückt, im Entmündigungsbeschlusse lediglich die Feststellung des juristischen Tatbestandes erblickte? In diesem Falle wäre der Entmündigungsbeschluss seiner rechtlichen Natur nach die Feststellung der Bevormundungsreife, denn er konstatierte, dass alle Voraussetzungen des § 1896 mit § 6 BGB. gegeben seien. Dass aber diese Anschauung unzutreffend ist, hierüber wird der Beweis einstweilen vorbehalten.[42])

III. Der Entmündigungsbeschluss muss eine stärkere Funktion haben, als blos die, den Geisteszustand, die Prodigalität etc. festzustellen, da mit der Tatsache der Entmündigung weitere Folgen verknüpft sind, als mit der Tatsache der Geistesanomalie, Verschwendungs- und Trunksucht. So begründet zwar nicht blos vorübergehende Geisteskrankkeit die Geschäftsunfähigkeit auch ohne Entmündigung. Ebenso begründet aber die Entmündigung wegen Geisteskrankheit, sobald der Beschluss erlassen ist, Geschäftsunfähigkeit, gleichgiltig, ob der Entmündigte wirklich geisteskrank ist oder nicht. Dies folgt unmittelbar aus § 104 Z. 3 BGB. Die Entmündigung wegen Geisteskrankheit begründet

42) Vergl. S. 71 ff. der Arbeit.

aber noch weitere Folgen, die nicht schon mit der Geisteskrankheit eintreten, ein Zeichen, dass der Beschluss nicht blos Feststellungsnatur hat. Denn, wenn der Entmündigungsbeschluss blos die Geisteskrankheit feststellte, so könnte er m. E. doch nur die Folgen der Tatsache der Geisteskrankheit erzeugen.

Wie wäre sonst z. B. § 1418 Ziffer 3 BGB. zu erklären? Das Klagerecht der Ehefrau ist eine Folge der Entmündigung, nicht der Geisteskrankheit oder Verschwendung. Die Existenz der Geisteskrankheit etc. ist wohl Voraussetzung des Klagerechts, nicht aber dessen bedingendes Moment.

Ebenso denke man an §§ 1428[II], 1885, 1896 BGB. Wird z. B. der Vormund während der Dauer seines Amtes geisteskrank, so ist dadurch seine jeweilige Willenserklärung zwar nichtig, nicht aber hört er auf, gesetzlicher Vertreter zu sein; vielmehr wird der Mündel bis zur Entlassung des Vormunds aus seinen Obliegenheiten durch den Vormund formell gesetzlich vertreten. Das Amt des Vormunds endigt aber erst mit der „Entmündigung".

Nach Art. 23 E. G. z. BGB. ist, wenn z. B. der ausländische Staat die Vormundschaft deshalb, weil nach seinem Rechte die Entmündigung wegen Trunksucht nicht anerkannt wird, nicht einleitet, die Vormundschaftsanordnung ausgeschlossen, wenn auch die Trunksucht noch so augenfällig und zweifellos ist, solange der Ausländer nicht im Inlande „entmündigt" ist.

Als letztes Beispiel sei noch der Hinweis auf § 2229 Abs. 1 und 3 BGB. gestattet, in welchen Gesetzesstellen deutlich die tiefeinschneidenden Folgen der Entmündigung zum Ausdruck gelangen.

Zum gleichen Ergebnis führt die Verschwenderentmündigung: Zwar sind mit verschwenderischer Lebensweise oder Geschäftsführung an sich gewisse Rechtsfolgen verbunden. Vergl. z. B. § 1468 Ziffer 4 Nachsatz, § 1495 Ziffer 4 Nachsatz, § 1509, 2338 BGB. Andererseits gibt es aber Fälle, in denen nicht an die Tatsache der Verschwendung, wohl aber an die Entmündigung wegen Verschwendung sich Rechtsfolgen knüpfen. Vergl. z. B. wieder

§§ 1418 Ziffer 3, 1428 Abs. II BGB. Dies ist ein Beweis, dass auch die Verschwenderentmündigung eine stärkere Funktion hat, als blos die, Bestehendes festzustellen.

Was die Trunksuchtsentmündigung endlich betrifft, so setzen z. B. §§ 1780, 1865, 2229 III, 2255 II BGB. sämtlich voraus, dass „wegen Trunksucht entmündigt" wurde; die Tatsache der Trunksucht genügt nicht.

3.

Die Feststellungstheorien von Reuss und Planck.

Diese Lehren unterscheiden sich beide von der Theorie, der Entmündigungsbeschluss stelle die Tatsache der Geisteskrankheit etc. fest, dadurch, dass sie erkennen, wie wenig dem materiellen Rechte mit der Feststellung einer naturwissenschaftlichen Tatsache gedient wäre, und deshalb auch im Entmündigungsbeschlusse etwas anderes festgestellt wissen wollen.

Reuss[43]) erblickt vielmehr in dem Beschlusse die Feststellung, der Entmündigte sei unfähig zur Sorge für die eigene Person und das eigene Vermögen. So ist m. E. die etwas verschleierte Fassung auf S. 27 oben aufzufassen. Wenn Reuss l. c. S. 88 „die durch die Krankheit veränderte Persönlichkeit-Handlungsunfähigkeit" interpretiert, so leidet diese Interpretation an einer Verkennung der Wirkung der — übrigens nur im Zusammenhalte mit der Bevormundung wirksamen — Entmündigung: Die Stellung unter Vormundschaft entzieht gemeinrechtlich dem Entmündigten die Sorge für Person und Vermögen. Man darf nur dann sagen, die Stellung unter Vermundschaft entziehe die „Handlungsfähigkeit", wenn man unter diesem Begriffe die Fähigkeit, juristische Handlungen vorzunehmen, versteht. Ob diess Reuss' Auffassung ist, ist m. E. nicht ersichtlich.[44])

---

43) S. 27 a. a. O.: „.... Denn nicht die Tatsache der Geisteskrankheit an sich soll durch den richterlichen Ausspruch konstatiert werden, sondern die dadurch bedingte Veränderung der Persönlichkeit in Bezug auf die hieraus sich ergebenden Rechtsfolgen."

44) Dass durch den Entmündigungsbeschluss die „Handlungsunfähigkeit" festgestellt werde, erkannte das Reichsgericht; cf. XVI. S. 234.

Nach der Anschauung Planck's wird durch den Entmündigungsbeschluss „die Verpflichtungsunfähigkeit“ des Geisteskranken festgestellt.

Beide Autoren haben zum Gegenstand ihrer Lehre die nach Reichsrecht geregelten, formellen, prozessualen Vorschriften über das Entmündigungsverfahren vor dem 1. I. 1900; beide stellten die zu bekämpfenden Theorien bezüglich der „Geisteskrankheits“entmündigung*) auf; ausserdem ist die Verpflichtungsunfähigkeit nur eine Seite der Unfähigkeit, für Person und Vermögen zu sagen: aus all' diesen Gründen dürfte die Nebeneinanderstellung der beiden Anschauungen nicht überraschen.

Beide Theorien sind aber unhaltbar und verkennen den feststellenden Rechtskarakter des Entmündigungsbeschlusses. Denn vor dem 1. I. 1900 war der Geisteskrankheitsentmündigungsbeschluss die Feststellung, dass die Vormundschaftsvoraussetzungen gegeben seien.

Er konnte nicht konstitutiv gewesen sein. a) Dieser Auffassung widerspricht die Tatsache, dass der entmündigte Geisteskranke in lichten Zwischenräumen der Fähigkeit, suis rebus superesse, nicht entkleidet war. b) Roth[45]) versucht allerdings die konstitutive Wirkung aus § 613 Abs II der alten CPO. zu beweisen: Aus der Tatsache, dass die Aufhebung des Entmündigungsbeschlusses infolge der Anfechtungsklage zur Folge habe, dass die Giltigkeit der bisherigen Handlungen des Entmündigten auf Grund des Entmündigungsbeschlusses nicht in Frage gestellt werden könne, sei zu folgern, dass vom Momente der Rechtskraft dieses Beschlusses an der Entmündigte handlungsunfähig werde. Zunächst mag dahingestellt bleiben, dass die Anfechtungsklage überhaupt kein Rechtsmittel im technischen Sinne ist, und dass deshalb der Entmündigungsbeschluss mit dem Erlasse sofort rechtskräftig ist. Abgesehen aber hievon vergisst Roth den Wortlaut der Motive, wonach durch § 593 RCPO. die zivilrechtlichen Bestimmungen, nach welchen Geisteskranke bezw. Verschwender, ohne

*) Der Verfasser verkennt nicht, dass es nach den Ausführungen im historischen Teile eigentlich nicht ganz richtig ist, von einer gemeinrechtlichen „Entmündigung“ statt „Bevormundung“ wegen Geisteskrankheit zu sprechen.

45) Roth, System des deutschen Privatrechts, II. S. 470.

Rücksicht darauf, ob sie durch richterliches Urteil entmündigt wurden, handlungsunfähig sind, oder ungeachtet ihrer Entmündigung partiell handlungsfähig bleiben, „unberührt bleiben". Roths Argumentation ist hinfällig, denn § 613 II CPO. will nur sagen, infolge der rückwirkenden Kraft des Aufhebungsurteils müssten die vorausgehenden Handlungen des Entmündigten nicht anders beurteilt werden, wenn seinerzeit überhaupt kein Entmündigungsbeschluss ergangen wäre.[46])

Wenn der gemeinrechtliche Geisteskrankheitsentmündigungsbeschluss nicht konstitutiv war, so bleibt nur die andere Möglichkeit, dass er feststellend war. Dass er aber gerade die Vormundschaftsvoraussetzungen feststellte, folgt aus der bereits erwähnten Tatsache, dass die Entmündigung wegen Geisteskrankheit nur um der Bevormundung willen geschah, und die Bevormundung die einzige Folge der gemeinrechtlichen Entmündigung war.

Für das geltende Entmündigungsrecht wurde m. W. die Lehre, der Geisteskrankheitsentmündigungsbeschluss stelle die Verpflichtungsunfähigkeit fest, so wenig, wie die Lehre Reuss' aufrecht erhalten. Dem stände ja schon der Wortlaut des § 104 bezw. 114 BGB. entgegen; ebenso würde auch der Hinweis auf die bereits wiederholt zitierten §§ 1418 Ziffer 3, 1428 Abs. II etc. BGB. als Gegenbeweis genügen, da eben aus diesen Gesetzesstellen die stärkere Funktion des Entmündigungsbeschlusses überhaupt hervorgeht.

4. Der Entmündigungsbeschluss als Feststellung der Vormundschaftsvorausetzungen.

Soeben wurde ausgeführt, dass der gemeinrechtliche Geisteskrankheits-Entmündigungsbeschluss sich rechtlich als Feststellung der Vormundschaftsvoraussetzungen karakterisierte. Diesen Rechtskarakter auch für das geltende Entmündigungsrecht anzunehmen, ist irrig.

Zum Beweise vergegenwärtige man sich folgende Widersprüche, die sich ergäben, wenn die bekämpfte Anschauung richtig wäre:

46) So Mandry, der zivilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze. (4. Aufl.) S. 43. A. A. v. Bähr, krit. Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Wissenschaft. Bd. XXV, n. F. VI S. 544.

a) In der Literatur findet sich der Satz, die Entmündigung minderjähriger Personen wäre unmöglich, wenn die Entmündigung in der Tat Feststellung der Vormundschaftsvoraussetzungen wäre.[47]) Dieser Folgerung ist widerspruchslos beizustimmen. Denn gewisse Minderjährige sind bevormundungsreif schon um der Minderjährigkeit willen, nämlich unter den in § 1773 BGB. bestimmten Voraussetzungen. Würden solche Minderjährige entmündigt, so spräche nun erst der Entmündigungsbeschluss die Bevormundungsreife aus. Der Inhalt des Entmündigungsbeschlusses wäre dem § 1773 BGB. widersprechend, insoferne nämlich ein neuer Fall, in welchem ein Minderjähriger einen Vormund erhalten soll, aufgestellt würde. Tatsächlich bedarf aber ein unter elterlicher Gewalt stehender Minderjähriger keines Vormundes, auch wenn er entmündigt wird. (Arg. § 1773 BGB.) Die Entmündigung ist also Voraussetzung für die Bevormundung nur für Volljährige oder für volljährig Erklärte (§ 1896 mit 3 BGB.)

Lege lata können ja auch Minderjährige entmündigt werden, und zwar wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Verschwendung und Trunksucht. Dieser Satz findet sich nicht direkt im BGB. ausgesprochen und hat auch nicht allgemeine Anerkennung gefunden. Zwar, darüber ist sich die Literatur einig, dass die Minderjährigen entmündigt werden können, jedoch bestreitet man die Zulässigkeit der Entmündigung wegen aller in § 6 BGB. aufgeführten Gründe.

So führt Hölder[48]) aus: Wegen Geisteskrankheit könne auch der Minderjährige entmündigt werden, da diese Entmündigung die Geschäftsfähigkeit ganz entziehe; der über 16 Jahre alte Minderjährige sei wegen des durch die Entmündigung gegebenen Ausschlusses letztwilliger Verfügungen auch der Entmündigung wegen Geistesschwäche und Trunksucht ausgesetzt; die Voraussetzungen der Entmündigung wegen Verschwendung hingegen könnten für den Minderjährigen wegen der ihm nicht zustehenden Verwaltung seines Vermögens nicht zutreffen.

---

47) Levis, a. a. O. § 11 und die dort Zitierten.
48) Comm. S. 80.

Hölders Ausführungen bezüglich der Verschwenderentmündigung sind nicht zu billigen. Er vergisst, dass dem Minderjährigen eine Vermögensverwaltung doch sehr wohl zustehen kann. Man denke nur an den Fall des § 112 BGB. Warum sollte der Minderjährige nicht auch diejenigen Geschäfte, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt, verschwenderisch besorgen können?

M. E. lässt der Wortlaut des § 6 BGB. überhaupt keine Zweifel darüber zu, dass auch Minderjährige wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Verschwendung und Trunksucht entmündigt werden können. Denn man kann doch nicht bestreiten, dass ein noch nicht 21 Jahre Alter nicht auch seine Angelegenheiten zu besorgen hätte, dass er z. B. nicht auch die Sicherheit Anderer wegen Trunksucht gefährden kann. Wenn aber entmündigt werden kann, „wer" seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag etc., so muss demnach auch ein Minderjähriger entmündigt werden können.

Zudem klären uns ja die Motive[49]) direkt darüber auf, warum auch die Entmündigung Minderjähriger zulässig ist. Die Entmündigung habe der Gefahr vorzubeugen, dass der Geisteskranke etc. im Augenblicke der gesetzlich eingetretenen Volljährigkeit auch voll geschäftsfähig werde, bezw. dass ein Zwischenzustand mangelnder Vertretung eintrete.

Unser Standpunkt ist auch zugleich der der herrschenden Meinung.[50]) Diesen müssten wir aber als unrichtig preisgeben, wenn die Entmündigung die Feststellung der Bevormundungsreife wäre; wir müssten also ein Ergebnis, welches sich aus dem Gesetzeswortlaute und den Gesetzesmotiven entnehmen lässt, als ungesetzlich verweisen; das kann nicht sein!

b) Friedländer[51]) vertritt die Anschauung, aus § 661 RCPO. folge, dass die Entmündigung dazu bestimmt sei, Vormundschaftsvoraussetzung zu sein. Auf das Verfahren

---

49) I. S. 61, 62, 64.

50) Vergl. Planck, Comm. IV. S. 636. — Enneccerus-Lehmann I. S. 68. Cosack Lehrb. II. S. 643. — Haidlen, Comm. Anm. I z. § 6. — Gareis in Biermanns Comm. S. 14. — Staudinger, Vorträge aus dem BGB. für Verwaltungsbeamte S. 40. — Matthiass, Lehrb. d. bürgerl. Rechts, I. S. 90, 93, 94. — Fischer-Henle, Comm. z. BGB Erl. zu § 6. — Koll, a. a. O. S. 16. — Staudinger, Comm. I S. 35.

51) C. A. 89 S. 197 ff.

der Entmündigung wegen Geistesschwäche, Verschwendung und Trunksucht sei von hier aus ein Rückschluss erlaubt.

Levis[52]) hat diese Argumentation treffend zurückgewiesen: Die Bestellung des Vormunds könne erfolgen, noch ehe die Entmündigung wirksam sei; hieraus ergebe sich, dass die Entmündigung jedenfalls nicht Voraussetzung für die Bevormundung sei.

Uebrigens ist Friedländer den Beweis für seinen „Rückschluss" schuldig geblieben, der interessant wäre, da seine Stütze in § 661 RCPO., „mit der Bestellung des Vormunds", sonst überall fehlt.

c) Wäre die Entmündigung Feststellung der Bevormundungsreife, so müsste die Vormundsbestellung primäre Folge der Entmündigung sein, wie dies im gemeinen Rechte der Fall war. Im geltenden Rechte dagegen ist erste Folge der Entmündigung die Entziehung bezw. Beschränkung der Geschäftsfähigkeit; weil Entmündigung, darum Verlust der vollen Geschäftsfähigkeit. (§ 104, 114 BGB.) Die Vormundschaftszuleitung ist erst weitere Folge.

1. Dies hob bereits Levis — § 11 — hervor und stellte zum Beweis die §§ 1897 und 1774 BGB. gegenüber; desgleichen verwies er auf Art. 23^{I} EG. z. BGB. Wäre die Bevormundung unmittelbarste Folge der Entmündigung, so könnte doch im Falle des zitierten Art. 23^{I} die Anordnung der Vormundschaft nicht ins Belieben des deutschen Vormundschaftgerichts gestellt werden;[53]) es wäre im Falle des § 1774 BGB nicht mehr Raum zur Vormundschaftsanordnung von Amts wegen.

2. Zudem kann ja, wie bereits hervorgehoben wurde, die Bestellung des Vormunds erfolgen, noch ehe die Entmündigung wirksam ist. In § 1906 ff. BGB. ist die Rede von der „vorläufigen Vormundschaft". Da diese ihrer rechtlichen Natur nach wirkliche Vormundschaft ist, die mit den sich aus §§ 1906—1908 BGB. ergebenden Besonderheiten den §§ 1896 ff. untersteht, so bestätigt sie den bei b) an die Spitze gestellten Satz. Zugleich bestätigt $§ 1908^{II}$ BGB., dass die Vormundschaft nicht primäre Folge der

52) a. a. O. § 11.

53) Vergl. Fischer-Henle, Handbuch des BGB. Erl. 3 zu Art. 23 EG.

Entmündigung ist;[54]) denn sie braucht nicht gleich mit dem Entmündigungsausspruche einzutreten, soferne eine vorläufige Vormundschaft bereits bestanden hatte.

3. M. E. ist der Wortlaut in Mot. I S. 62: „Die Entmündigung zieht die Bevormundung nach sich", ebenfalls ein Beweis für die Auffassung, die Bevormundung trete erst als spätere Folge der Entmündigung auf, da sonst wohl die Motive ausgeführt hätten, die Entmündigung bringe die Bevormundung mit sich.

d) Eine Stelle bei Kraut,[55]) wonach der Vormundschaftsrichter nach deutscher Rechtsentwickelung ex officio einzuschreiten habe, wenn die Vormundschaftsbedingungen gegeben seien, gibt Levis Anlass zu folgender Beweisführung: Wäre die Entmündigung die Feststellung der Vormundschaftsvoraussetzungen, so müsste der Vormundschaftsrichter sein Einschreiten aufschieben, bis ein Antrag gestellt wäre, obgleich die Vormundschaftsvoraussetzungen tatsächlich gegeben sind. Demnach hinge stets die Einleitung der Vormundschaft von einem Antrage ab, der Richter könnte nicht ex officio vorgehen.

In der Tat verlangt § 1897 mit § 1774 BGB. eine Anordnung der Vormundschaft „von Amts wegen", sobald die Voraussetzungen hiezu vorliegen. Deren Feststellnng von einem Antrage abhängig machen, hiesse der Tätigkeit des Vormundschaftsrichters in §§ 1897 mit 1774 BGB. einen Riegel vorschieben!

e) Levis sieht eine Stütze für die Auffassung, die Einleitung der Vormundschaft sei nur die weitere Folge der Entmündigung, im Wortlaute des § 115 BGB., wo von den Folgen der Aufhebung der Entmündigung die Rede sei, nicht aber von deren Einwirkung auf die Vormundschaft gesprochen werde.

Dieser Folgerung vermag ich nicht beizupflichten, weshalb ich unter 3. zu ihr auch keine Stellung genommen habe. M. E. wäre Levis nur dann zuzustimmen, wenn § 115 BGB. die Folgen der Aufhebung des Entmündigungsbeschlusses nach allen Richtungen hin aufzählte bezw. im

---

54) Levis, a. a. O. § 11 A. A. Dorner. Comm. z. G. f. G.
55) Kraut, Vormundschaftsrecht S. 278.

Auge hätte. Dies ist aber nicht der Fall; in § 115 BGB. soll lediglich die Wirksamkeit der von oder gegenüber dem Entmündigten und der von oder gegenüber seinem gesetzlichen Vertreter vorgenommenen Rechtsgeschäfte geregelt werden.

f) Ebensowenig möchte ich, was aber Levis tut, aus der Stellung der Vorschriften über die Entmündigung im BGB. folgern, dass die Einleitung der Vormundschaft nicht primäre Folge der Entmündigung sei. Levis meint, die Entmündigung werde „zusammen" mit der Volljährigkeit und Volljährigkeitserklärung behandelt, mit Momenten, die für die Stellung des Individuums als Handlungsorgan bestimmend seien. Weil die Vormundschaft, die doch auch ein solches Moment sei, in diesem Zusammenhange nicht erwähnt werde, sei zu folgern, dass sie erst als eine sekundäre Erscheinung parallel gehe.

Ich könnte Levis nur beipflichten, wenn die Entmündigung tatsächlich „zusammen mit" den von Levis erwähnten Momenten behandelt würde: Sie ist geregelt „nach" der Volljährigkeit. Ich könnte mit demselben Rechte, wie Levis, sagen, sie habe ihre gesetzliche Regelung gefunden „zusammen mit" dem Wohnsitze. Der Umstand, dass nun gerade Volljährigkeit bezw. Volljährigkeitserklärung und Entmündigung aufeinander folgen, ist m. E. nicht verwertbar für eine Untersuchung über das Verhältnis zwischen Entmündigung und Stellung unter Vormundschaft.

Schluss.

Ueberblicken wir vorstehende Abhandlung, so haben wir folgendes Ergebnis zu verzeichnen:

Die Lehre vom Rechtskarakter des Entmündigungsbeschlusses hat streng zwischen der Entmündigung vor und nach dem 1. Januar 1900 zu unterscheiden.

Vor dem 1. Januar 1900 war die Entmündigung wegen Geisteskrankheit nur die Feststellung, dass die Bevormundungsreife gegeben sei; die Entmündigung wegen Verschwendung war ein rechtsgestaltender Staatsakt; die Entmündigung wegen Trunksucht war dem damaligen Rechte unbekannt.

Seit dem Inkrafttreten des BGB. ist die Entmündigung wegen Geistesanomalie, Verschwendung und Trunksucht ein rechtsgestaltender Ausspruch, rechtsgestaltend insoferne, als ipso iure mit dem Erlass des Beschlusses der Entmündigte der ihm nach generellen Rechtsregeln zukommenden Stellung als Handlungsorgan ganz oder teilweise entkleidet wird.

Die Lehre vom Rechtskarakter der Entmündigung ist vielbestritten; möge die vorstehende Abhandlung ein wenig zur Klärung der Materie beitragen!

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 5

Historischer Teil 7

A. Entmündigung wegen Geistesanomalie 7

B. Entmündigung wegen Verschwendung 18

C. Entmündigung wegen Trunksucht 31

Dogmatischer Teil 36

A. Positive Beweisführung an der Hand der von Kisch angeführten Kriterien 36

B. Negative Beweisführung 59

1. Uebersicht 59

2. Der Entmündigungsbeschluss als Feststellung der Geistesanomalie, Verschwendung, Trunksucht . . . 60

3. Die Feststellungstheorien von Reuss und Planck . . 69

4. Der Entmündigungsbeschluss als Feststellung der Vormundschaftsvoraussetzungen 71

Schluss 77

Mages & Müller
München
Baaderstrasse 17.